

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 6 (ohne Postgebühren), bei Zusendung unter Kreuzband M. 8

Herausgegeben vom **Deutschen Bauarbeiterverbande** Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum berechnet

Opferkomödie.

Von Dr. M. Kuczynski.

Kaum haben sich die Industriellen bereiterklärt, der Reichsregierung ausländische Kredite zu vermitteln, so legen sie schon nach einem weiteren „Opfer“. „Was die steuerliche Befreiung neuer flüssiger Mittel für den Inlandsbedarf der Regierung betrifft, so haben während der Wirtschaftskrisis ihren Widerstand gegen eine halbjährige Erhebung des zweiten Drittels des Reichsnotopfers ausgegeben.“ Also zwar kein ganzes Opfer, aber doch wohl ein Drittelopfer? Ach nein! In Wirklichkeit handelt es sich um sehr viel weniger.

Nach dem Gesetz, „betreffend die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers“ vom 22. Dezember 1920, mußte der Abgabepflichtige ohnehin ein Sechstel der Abgabe am 1. März 1921, ein Sechstel am 1. November 1921 und den Rest, soweit er einschließlic des bereits gezahlten Drittels 10 % des steuerpflichtigen Vermögens nicht übersteigt, am 1. Mai 1922 entrichten. Wer also nicht mehr als 10 % seines steuerpflichtigen Vermögens zu zahlen hat, muß trotzdem bis zum 1. Mai 1922 die ganze Abgabe leisten. Das ist aber die große Mehrzahl aller Abgabepflichtigen. Denn die Abgabe beträgt ja bei einem steuerpflichtigen Vermögen bis zu 50 000 M. nur 10 %, und beim Vorhandensein von mindestens 2 Kindern beziehungsweise Abkömmlingen von Kindern für jedes Kind für je 50 000 M. auch nur 10 %. Ein Vater von 5 Kindern zum Beispiel hat bei einem Vermögen von 250 000 M., das heißt einem steuerpflichtigen Vermögen von 250 000 M. nur 25 000 M. Reichsnotopfer zu entrichten, also 10 % seines steuerpflichtigen Vermögens. Hat er nicht 250 000 M., sondern 500 000 M., so beträgt seine Abgabe 64 085 M. Davon hat er ohnehin bis zum 1. Mai 1922 47 000 M. zu zahlen; es bleiben also als „zweites Drittel“ nur 17 085 M. Erst bei einem Vermögen von annähernd 1 Million Mark würde nach dem 1. Mai 1922 ein Rest verbleiben, der ebenso groß wäre wie die bis dahin fällige Leistung. Tatsächlich gibt es aber nur ganz wenige Menschen, die in der Reichsnotopferveranlagung als Millionäre erscheinen. Denn bei Grundbesitzern wurde ja nur das Zwanzigfache des Reinertrages im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1912/13 bis 1919/20, bei Betriebsvermögen nur 80 % des Wertes angelegt. Wer am 31. Dezember 1919 zum Beispiel ein Gut (das heute vielleicht 10 Millionen Mark wert ist) mit einer Hypothek von 1 800 000 M. und einem durchschnittlichen Reinertrag von 120 000 M. und ein Kapitalvermögen von 200 000 M. besaß, wurde veranlagt zu $120\ 000\ M. \times 20 = 2\ 400\ 000\ M. + 1\ 800\ 000\ M. + 200\ 000\ M. = 4\ 400\ 000\ M.$

Es ist nachgerade Zeit, daß mit der Opferkomödie, die bei den Beteiligten mit jedem neuen Akt einen größeren Heiterkeitserfolg erzielt, Schluss gemacht wird. Ursprünglich sollte das Notopfer eine große einmalige Vermögensabgabe sein. Der Staatenscheck besiegelte die „Einmaligkeit“, indem er auf die Sicherleistung bei Ratezahlungen verzichtete; die Nationalversammlung besiegelte die „Größe“ durch die lächerlich niedrige Bewertung des Grund- und Betriebsvermögens. Dann wurde die Erhebung von einem Drittel der Abgabe beziehungsweise 10 % des steuerpflichtigen Vermögens bis zum 1. Mai 1922 beschlossen. Dann veränderte sich am 6. Juli dieses Jahres, daß weitere Raten nach dem 1. Mai 1922 überhaupt nicht erhoben werden würden. Der Rest des Reichsnotopfers sollte durch eine laufende Vermögenssteuer ersetzt werden; die Abgabepflichtigen insbesondere sollten alljährlich 15 % ihres Vermögens zahlen. Dann legte die Reichsregierung dem Entwurf einer solchen Vermögenssteuer vor, die aber für die Steuerpflichtigen nicht etwa auf 15 %, sondern nur auf 3 % zu bemessen wurde. Und nun soll das Reichsnotopfer, das eben erst für erledigt erklärt wurde, wieder auferleben. Dabei bietet man sich, anzugeben, wieviel denn das sogenannte zweite Drittel bringen soll. Wieser sind auf das Reichsnotopfer einschließlic aller Vorausleistungen etwa 15 Milliarden Mark „eingezahlt“ worden; das heißt, diese 15 Milliarden sind in Wirklichkeit zum größten Teil durch Hingabe von Kriegs-

anleihe, die zum Rennerert angenommen wurde, entrichtet worden. Nehmen wir an, das sogenannte zweite Drittel würde der Reichskasse außer einem Wagnis Kriegsanleihe 2 oder gar 3 Milliarden Mark in Papiergeld bringen. Was wäre damit erreicht? Der jährliche Zinsendienst wäre um ein paar hundert Millionen Mark geringer, und die monatliche Vermehrung der Schuldenlast, die sonst 7 bis 8 Milliarden Mark ausmacht, könnte einmal auf 5 Milliarden sinken.

Mit keinen Mitteln, wie der Erhebung einer weiteren Rate des Reichsnotopfers, kommt man heute nicht weiter. Aber auch die vom Wirtschaftsministerium vorgeschlagene Erhöhung der Sachwerte reicht nicht aus. Sie würde nach den amtlichen Berechnungen einen jährlichen Reinertrag von 10 bis 12 1/2 Milliarden bringen, und auch das nur unter der Voraussetzung starker Wertsteigerungen, die ihrerseits wieder eine Erhöhung der Ausgaben des Reiches im Gefolge hätten. Das Defizit im Reichshaushalt, das in dem Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1921 44 Milliarden Mark betrug, könnte mithin durch die Vorschläge des Wirtschaftsministeriums nicht beseitigt werden. Als einziger Ausweg erscheint nach wie vor eine allgemeine einmalige Vermögensabgabe in Höhe von mindestens 50 %. Ein anderes Mittel zur Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt ist bisher nicht gezeigt worden. Die Herstellung dieses Gleichgewichts ist aber für das deutsche Volk weit wichtiger als vieles andere, das heute als unentbehrlich angesehen wird.

Selbstverständlich ist es nun nicht möglich, die Zustimmung der angeblich so opferwilligen „führenden Wirtschaftskreise“ zu einer so großen Vermögensabgabe zu erhalten. Das ist aber auch nicht erforderlich. Schließlich hat man ja auch nicht mit der Abschaffung der Sklaverei gewartet, bis die Sklavenshalter damit einverstanden waren.

Vorarbeit zum Gesetzbuch der Arbeit.

VI.

Arbeitslosenversicherung.

Als jüngstes Ergebnis hat das Reichsarbeitsministerium aus seiner Werkstatt für ein einheitliches Arbeitsrecht zunächst den Entwurf einer Arbeitslosenversicherung hervorgehen lassen. Der Entwurf ist als Referentenentwurf bezeichnet; dadurch wird ausgesprochen, daß die Regierung noch nicht zu ihm Stellung genommen hat. Dann will der Gesetzentwurf die Arbeitslosenversicherung nur vorläufig regeln. Das ist bei der Unklarheit der wirtschaftlichen Verhältnisse wohl auch kaum anders möglich und läßt schon daraus erkennen, wie schwierig es ist, diese Frage zu lösen.

Seit langem haben die Gewerkschaften, unterstützt von der politischen Arbeitervertretung, für eine allgemeine gesetzliche Fürsorge gekämpft, die dem Arbeiter das Auskommen auch dann sichert, wenn es ihm trotz besten Willens nicht möglich ist, Arbeitsgelegenheit zu erhalten. Als Grundlage erstrebten sie ein nach der Stadt Genua, wo man es zum ersten Male anwandte, benanntes System, wonach die Gewerkschaften unter Beihilfe aus öffentlichen Mitteln die Träger der Arbeitslosenversicherung sein sollten. In der kaiserlichen deutschen Gesetzgebung blieben diese Bestrebungen jedoch unberücksichtigt. Die bürgerlichen Parteien, die Unternehmerklasse, befürchteten, wenn eine Arbeitslosenversicherung den Arbeitern die Schreden der Arbeitslosigkeit nehme oder mildere, so würde sie nicht mehr wie bisher mit der Hungerpeitsche zu regieren sein; sie könnten dadurch selbstbewußter werden, worunter die Ausbeutungsmöglichkeit leiden müßte. Die in der Gesetzgebung maßgebenden Kreise unterlagen diesem von der Kapitalistenklasse ausgehenden Widerstand. Sie ließen sich einreden, eine Arbeitslosenversicherung bedeute eine Prämie auf die Faulheit. Nur einige wenige Gemeinden hatten eine Arbeitslosenversicherung ins Leben gerufen, und zwar größtenteils auf der Grundlage einer Sparversicherung, wozu die Gemeinden Zuschüsse leisteten. Für eine Milde der Arbeitslosigkeit und der durch sie hervorgerufenen Not fänden diese Einrichtungen jedoch nur wenig ins Gewicht. Den Gewerkschaften allein blieb es vorbehalten, durch ihre eigenen Unterfützungseinrichtungen, getragen durch die gegenseitige Solidarität ihrer Mitglieder, die

Wege für eine Organisierung der Arbeitslosenunterstützung zu zeigen. Nach und nach ist dieser Unterfützungszweig wohl in allen Gewerkschaften durchgeführt worden. In unserm Verband trat sie am 1. April 1914 in Kraft. Als mit Kriegsbeginn alle Produktion ins Stocken geraten war, hatten die Unterfützungseinrichtungen der Gewerkschaften eine schwere Belastungsprobe auszuhalten. In den ersten 6 Kriegsmonaten, also in der schlimmsten Zeit, haben sie ihren durch Arbeitslosigkeit in Not geratenen Mitgliedern allein 13 Millionen Mark als Notstandsunterfützung ausbezahlt. Der Krieg und seine Folgen haben dann die Notwendigkeit einer gesetzlichen Arbeitslosenfürsorge immer dringlicher hervortreten lassen. Von neuem forderten die Gewerkschaften eine reichsgesetzliche, der sozialen Persönlichkeit angelegte Arbeitslosenunterfützung. Den Unterbau sollten örtliche Zastellen, namentlich die Arbeitslosenunterfützung stehenden Gewerkschaften, bilden.

Aber erst als sich nach beendeten Kriege die Heere auflösten, als die Kriegsteilnehmer zurückzukommen begannen, das Erwerbsleben einem sehr großen Teil keine Arbeitsmöglichkeit bot und die Arbeitslosigkeit dadurch einen bis dahin ungekannten Umfang annahm, blieb es der Revolutionärsregierung vorbehalten, mit der Verordnung vom 13. November 1919 die reichsgesetzliche Erwerbslosenfürsorge einzuleiten. Durch eine Reihe weiterer Verordnungen ist diese Fürsorge erweitert, ist ihre unterfützende Seite wie auch die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten, die produktive Erwerbslosenfürsorge, ausgebaut worden. Das durch die Kriegfolge, durch den großen Umfang und durch die lange Dauer der Erwerbslosigkeit verursachte Arbeitsloseneleudern vermochte die Fürsorge immer nur zu einem geringen Teil zu mildern. Nun bekräftigt diese Einrichtung aber allein auf den mit der Demobilisierung verbundenen Gesetzen und Vorschriften. Sie ist somit nur als eine vorläufige Regelung anzusehen und würde mit dem im März 1922 bevorstehenden Ablauf der Demobilisierungszeit zu Ende gehen, wenn inzwischen keine neue Verordnung vorbereitet wird, die an ihre Stelle gesetzt werden kann. Daß in irgendeiner Form für die Arbeitslosen gesorgt werden muß, daß man sie nicht wie früher sich selbst überlassen kann, darüber bestehen kaum Meinungsverschiedenheiten, nur über das Wie ist man sich noch lange nicht einig. So kommt in den Arbeitgebervereinigungen immer noch eine offene Feindschaft gegen jede staatliche Arbeitslosenfürsorge zum Ausdruck. In der eigennütigen Sorge um den Profit bekämpft man sie in jenen Kreisen als eine Förderung der Faulenzerei. Nun drängt aber nicht nur der Ablauf der Demobilisierungszeit auf eine Lösung der Frage, sondern auch die im Artikel 163 der Reichsverfassung verbriefene Arbeitslosenfürsorge. Jedem Deutschen soll danach die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen Unterhalt gesorgt. Diesen Anforderungen will nun der Gesetzentwurf über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung gerecht werden. Die nachfolgenden Zeilen sollen zeigen, ob er hierzu das richtige Mittel ist.

Wenn man den Gesetzentwurf durchliest, wird man den Eindruck nicht los, als ob es seinen Verfasser vor allem darum zu tun ist, die öffentlichen Mittel möglichst von der Last der Erwerbslosenfürsorge zu befreien. Dafür spricht vor allem sein Aufbau als Versicherungsunternehmen mit Zuschuß aus öffentlichen Mitteln. In der Vorkriegszeit als die Arbeitslosigkeit mehr ein Ausnahmestadium war, hätten sich die Mittel durch die Beteiligten im Wege einer Versicherung unter staatlicher Beihilfe wohl aufbringen lassen. Heute sind die Verhältnisse aber von Grund auf geändert. Trotz der höheren Löhne verarmt die Arbeiterklasse immer weiter. Reichen die Löhne auch eben zur notwendigen Lebenserhaltung, so kommen die Arbeiter in Kleidung, Hausrat und Wohnung doch ständig zurück. Dazu sind sie jetzt schon durch Versicherungsbeiträge und vor allem durch Steuerleistungen in einem Maße belastet wie keine andere Volksklasse. Ihnen dazu noch Beiträge aufzubürden für eine Arbeitslosenversicherung, muß als eine große Ungerechtigkeit bezeichnet werden. Nach § 63 sollen nämlich die Mittel für die Versicherung und für die Kosten der Arbeitsnachweisämter zu zwei Dritteln durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und im übrigen durch staatliche Zuschüsse aufgebracht werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müßten also jeder ein Drittel der Kosten aufbringen. Da die Arbeitgeber

ihren Anteil ohne weiteres als Geschäftskosten in den Preis ihrer Waren einrechnen und somit auf die Abnehmer abwälzen werden, so würden die Ferneren dadurch doppelt betroffen. Nun soll aber die Versicherung nur die der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Erwerbstätigen erfassen, wovon noch die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeiter, die Hausangestellten und die unfähigen Beschäftigten ausgenommen sind. Es sollen also von dieser Last befreit bleiben alle sozial besser gestellten Arbeiter- und Angestelltenkreise, die höheren Beamten und ferner alle jene Volksschichten, die es verstehen, sich jede nutzbringende Tätigkeit weit vom Leibe zu halten, die sich an der Last des Volkes bereichern, sich vom Steuernahen drücken und um so üppiger und ungezügelter leben, je mehr die Arbeiterklasse verelendet. Daß die Arbeitgeberbeiträge das Wirtschaftslieben einseitig zugunsten der Winderbemittelten belasten würden, ist schon gezeigt worden. So ist denn von einem sozialen Geiste der Volksgemeinschaft, von einem Einstreben zu einer Sozialisierung in dieser Gesetzvorlage gar wenig zu verspüren. Und doch hätte ein Gesetz, das der durch Arbeitslosigkeit verursachten Not entgegenwirken soll, diesen Gemeinsamkeitsgedanken besonders entsprechen müssen. Wie wenig dies der Fall ist, zeigt § 65, wonach die Beiträge, die nach dem von Arbeitslosigkeit bedroht sind, in 3 Gefahrenklassen mit entsprechend höheren Beiträgen eingeteilt werden sollen. Das Baugewerbe würde dadurch jedenfalls in die Gefahrenklasse mit den höchsten Beiträgen kommen. Seine Angehörigen würden also höhere Lasten zu tragen haben, obwohl sie sozial schlechter gestellt sind als andere Berufe mit ständigerer Beschäftigung und daher geringerer Arbeitslosigkeit.

Der Aufbau als Versicherungsunternehmen führt aber noch zu weiteren Ungünstigkeiten. Da sollen die Mittel zunächst durch Beiträge gestreckt werden. Nach § 13 muß jemand in 24 Monaten vor der Erwerbslosigkeit während 26 Wochen Beiträge geleistet haben, bevor er Unterstützung beanspruchen kann. Der Unterstützungsanspruch ist erloschen, wenn jemand innerhalb der letzten 24 Monate für 26 Wochen Unterstützung empfangen hat. Um wieder unterstützungsberechtigt zu werden, soll der Versicherte 2 Jahre warten und in dieser Zeit mindestens für 26 Wochen Beiträge geleistet haben. Wer seine Arbeit freiwillig und ohne wichtigen Grund aufgibt oder durch schuldhaftes Verhalten verloren hat, soll für die ersten 4 Wochen keine Unterstützung erhalten. Eine sehr bedenkliche Einengung der Freizügigkeit. Ueber Beschwerden entscheiden die Arbeitsnachweisämter oder deren Vorsitzenden; bei der geplanten Zusammenfassung dieser Behörden und bei den ihnen zugedachten Verwahrungen (siehe Nummer 41 des „Grundstein“) ein magerer Trost. Daß die Unterstützung nicht gezahlt werden soll, wenn Streiks oder Ausfahrungen die Arbeitslosigkeit verursachen, mag noch hingehen, obwohl dies bei Ausfahrungen den Arbeitern gegenüber ein bitteres Unrecht sein kann. Daß ein Unterstützungsanspruch aber erst 4 Wochen nach der Beendigung derartiger Kämpfe eintreten soll, ist ganz und gar unverständlich, wenn man nicht annehmen will, daß diese Bestimmungen, wie auch die Wartezeit bei freiwilliger oder selbstverschuldeter Arbeitsaufgabe lediglich den Unternehmern helfen soll, den Arbeitern die Freiheit, über ihre Arbeitskraft zu verfügen, nach Möglichkeit einzuschränken.

Organisatorisch soll die Erhebung der Beiträge, die Anmeldung der Versicherten, den Ortskrankenkassen angegliedert werden. Das ist zweckmäßig schon wegen der

Abgrenzung des Versichertenzweises und auch, wenn man in der Versicherung die am besten geeignete Grundlage sieht. Nun rechnet die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung mit einem jährlichen Aufwande von 2 Milliarden Mark. Davon sollen Arbeitgeber ein Drittel und die Arbeitnehmer ebenfalls ein Drittel aufbringen. Auf jede Gruppe entfallen somit rund 660 Millionen Mark. Den Versichertenzweiser auf 12 Millionen Köpfe geschätzt, müßten die Versicherten jede Woche etwa 1 Mark zahlen und die Arbeitgeber für jeden ihrer Arbeiter den gleichen Betrag. Nun weiß aber niemand zu sagen, wie sich die Wirtschaftsverhältnisse gestalten werden. Sicher ist nur, daß wir von einer Entwicklung zu einem geordneten Wirtschaftsleben noch weit entfernt sind. Die Arbeitslosigkeit kann noch einen viel größeren Umfang annehmen, als wir ihn bisher kennen gelernt haben. Aber auch ohne eine wesentliche Zunahme der Arbeitslosigkeit kann allein die Geldentwertung den Unterstützungsbedarf um ein Mehrfaches steigern. Der Unterstützungsbedarf läßt sich also nicht, wie es sonst bei Versicherungsunternehmen Brauch ist, im Voraus berechnen, weil eben die Versicherungsgrundlagen viel zu schwankend und unsicher sind. Deshalb steht § 64 vor, daß der Reichsarbeitsminister in der zweiten Jahreshälfte die Beiträge festsetzt, und zwar mit Zustimmung eines vom Reichstage gewählten Ausschusses von 28 Personen. Nach § 73 sollen die Krankentafeln die eingezahlten Beiträge an die von der obersten Landesbehörde bezeichnete Kasse abführen, aber zur Deduktion der Unkosten berechtigt sein, ein Viertel vom Hundert des Betrages zurückzubehalten. Es wird fraglich sein, ob die Krankentafeln die ihnen zugedachte Mehrarbeit für diesen Betrag werden leisten können. Jedenfalls aber muß verhütet werden, daß ihre anderen Aufgaben darunter leiden.

Nach der Revolution entspricht die Form einer Versicherung nicht mehr den an die Sozialpolitik zu stellenden Anforderungen. Deshalb sollte die Grundform der bisherigen Erwerbslosenfürsorge beibehalten werden. Soweit Unterstützungen zu treffen sind zwischen erwerbstätigen Personen und solchen, die wegen Alters, Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen keinem regelmäßigen Erwerbe nachgehen und deren Not daher nicht in einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit begründet ist, lassen sich auch die gesetzlichen Unterstützungen treffen ohne die Form einer Versicherung. Daß dem Staate die Mittel für eine solche Fürsorge fehlen, ist kein stichhaltiger Einwand, wo der Entwurf dem Staate zumute, die Mittel hierfür zum weitaus größten Teil den Trägern der Vermögen zu entnehmen. Das ist ein ungeheures Unrecht und trägt vor allem nicht dazu bei, das Vertrauen der Arbeiterklasse vor der republikanischen Staatsverwaltung zu stärken. Sie möge sich nur endlich dazu aufraffen, die für den Staat auszubringenden Lasten auf alle Schultern zu verteilen, entsprechend ihrer nach dem Verbleib abgeflachten Tragfähigkeit. Vor allem ist der Steuerzahlerberei der Versicherten einiegel vorzuziehen. Eine Regierung, die hier rücksichtslos durchgreift, kann sich darauf verlassen, daß sie das Vertrauen der großen Masse des Volkes hinter sich hat. Daß die Mittel für eine Erwerbslosenfürsorge wie andere Staatsausgaben auch durch die Allgemeinheit aufgebracht werden, ist gar kein Hindernis für eine demokratische, durch paritätische Gremien fürsorgeauschüsse auszubühnende Selbstverwaltung. Es ist also eine grundlegende Frage, ob eine wirkliche Erwerbslosenfürsorge errichtet werden soll, wozu alle Volksgenossen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beitragen, oder ob ein Versicherungsunternehmen entstehen soll auf der schwankenden und unsicheren Grundlage unserer gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse, deren Lasten kaum für die nächste Zukunft abzufahren sind und deren Winderbemittelten Teil von den Winderbemittelten getragen werden sollen. Eine Arbeitslosenfürsorge, die diesen Namen verdient, ist nur auf dem zuerst genannten Wege möglich, und wir bekennen uns rüchlos zu ihm.

Über das Gesetz selbst sei noch gesagt, daß es in sechs Abschnitten 100 Paragraphen umfaßt. Eine ganze Reihe davon könnte fortfallen, wenn die Versicherungsgrundlage weggiele. Der erste Abschnitt (§§ 2 bis 5) behandelt den Umfang der Versicherung. Das wesentliche davon ist im vorstehenden schon besprochen. Beginn und Ende der Versicherung, Verteilung davon usw. fallen mit der Krankenversicherungspflicht zusammen. Der zweite Abschnitt, Gegenstand der Versicherung (§§ 6 bis 35), enthält Vorschriften über die Arbeitslosenunterstützung, über die Versorgung Arbeitsloser für den Fall der Krankheit und über Kurzarbeiterunterstützung. Für den Unterstützungsfall wird besonders streng gefordert, daß die zu unterstützende Person arbeitswillig ist. Nachgewiesene Arbeit darf nur unter berechtigten Gründen verweigert werden; nämlich, wenn für sie kein angemessener, ortsüblicher Lohn gezahlt wird. Offenlich findet sich kein Arbeitsnachweisberechtigter, der es nicht als einen berechtigten Grund gelten läßt, wenn ein Arbeitsloser die Annahme einer Arbeit verweigert, weil ein Unternehmer den tarifvertraglichen Lohn nicht zahlt. Ferner kann die Annahme nachgewiesener Arbeit verweigert werden, wenn sie den Kräfte- und Fähigkeiten des Arbeitslosen nicht entspricht. Ist er aber über 8 Wochen arbeitslos, so hat er darüber nur noch eine Wahl, wenn er nachweist, daß die Annahme der Arbeit ihn in seinem ferneren Fortkommen erheblich hindern würde. Arbeitsstellen, die durch Streik oder Ausfuerung frei geworden sind, darf der Arbeitslose gleichfalls ablehnen. Ebenso darf er Arbeitsstellen ablehnen, die gesundheitlich oder sittlich bedenklich sind. Verweirte Arbeitslose können Arbeitsstellen ablehnen, die ihnen die Versorgung ihrer Familie unmöglich machen; was bei auswärtiger Arbeit leicht der Fall sein kann. Ungerechtfertigte Ablehnung nachgewiesener Arbeit zieht für 4 Wochen in jedem Weigerungsfalle den Verlust der Unterstützung nach sich. Wer ohne Grund eine Verweigerung ausführt oder fortbilden ablehnt, die ihm die Arbeitsaufnahme erleichtern könnte, ohne daß ihm dadurch Kosten entstehen, dem droht ebenfalls ein vierwöchiger Unterstützungsverlust. Die Wartezeiten sind schon erwähnt. Die Unterstützung zerfällt in eine Hauptunterstützung für den Versicherten und in Zuschüssen nach seinem Familienstande. Die Höhe der Unterstützungen steht der Reichsarbeitsminister fest mit Zustimmung des schon erwähnten Reichstagesausschusses nach Anhörung des Reichswirtschaftsrates. Die Unterstützungssätze sollen für Männer und Frauen von dem Lebensalter, unter 21 und über 21 Jahre, sowie nach dem Ortsklassenverzeichnis für die Beamtenbesoldung abgestuft sein. Einschließlich der Familienzuschläge soll die Unterstützung nicht mehr als drei Viertel des Arbeitsverdienstes betragen. Die Arbeitslosenunterstützung ruht, wenn jemand beim Ausschleiden aus der Arbeit eine Abfindung erhält, so viele Tage als die Abfindungssumme Tagesentgeltfähige enthält; ferner bei Entzug der Freiheit (Haft oder Gefängnisstrafen usw.), bei Verweisung vom Wohnort ohne Zustimmung des Arbeitsnachweises sowie bei

Fachwissen des Bau- und Erdarbeiters, Maurers und Poliers.

VIII. (Achtstud verboten.)

Feldmesserei (Plan- und Bau-Gelände-Vermessung).

Die Feldmess- oder Geometerkunst (Geodesie, Vermessung oder Landvermessung) umfaßt das Gesamtgebiet der Ausmessung und zeichnerischen oder verbleibfertigen Darstellung der Gestalt, hauptsächlich aber von Teilen der Erdoberfläche. Während die höhere Feldmesskunst in der Höhen- und Gestaltvermittlung und zeichnerischen und plastischen Darstellung der ganzen Erde oder doch sehr beträchtlicher Gebiete der Erdoberfläche ihre Aufgabe hat und dabei die sphäroidische oder kugelförmige Gestalt der Erde berücksichtigen muß, läßt die niedrigere Feldmesskunst, die sich mit kleineren Gebieten beschäftigt, die kugelförmige Gestalt der Erde bei der zeichnerischen oder plastischen Nachbildung der Erdoberflächegebiete gewöhnlich völlig außer Betracht; denn bei abgegrenzten Gebietsflächen kann man die Erdoberfläche als horizontale Fläche annehmen. Demnach werden fast alle kartographischen Darstellungen der niederen Feldmesskunst in rechteckiger (orthogonaler) Horizontalprojektion ausgeführt. Sämtliche Kataster- und militärischen Geländevermessungen und darauf folgende Karten- und Lagepläne fallen in das Gebiet der niederen Feldmesskunst.

Die sämtlichen im Gelände oder im Felde zu lösenden Aufgaben des Feldmessers lassen sich — eben bei der niederen Feldmesskunst, der Messerei der Flächen, Städte und Dörfern, überhaupt kleinerer Gebiete — einteilen in das Bestimmen von Punkten, das Messen von Längen (Abständen von Linien) und das Messen von (Horizontal- und Vertikal-) Winkeln. Bei Ausführung dieser Arbeiten wird stets aus dem Großen ins Kleine vorgegangen, so daß die Operationen oder Verrichtungen der niederen Feldmesserei stets ihren Anfang, Anfang und Maßstab finden in den von der höheren Feldmesskunst mit allen Mitteln der Wissenschaft und Technik ausgeführten grundlegenden Messungen. Die Aufgaben der höheren Feldmesskunst werden im Wege der Grabmessung und der Triangulation (Dreiecksaufnahme oder Netzlegung) gelöst,

die stets die grundlegende Vorarbeit für die Vermessung und Kartierung eines Landes bildet, indem das betreffende Landgebiet mit einem mehr oder weniger engen Netze von Dreiecken überzogen wird, die die einzelnen trigonometrischen (Vermessungsnetz-) Punkte miteinander ergeben oder bilden. Bei der Ausübung der Feldmesskunst und ihrer zeichnerischen Ausführung wird stets vom Großen ins Kleine gearbeitet, und in diesem Sinne unterscheidet man zwischen Triangulation oder Netzlegung erster, zweiter und dritter Ordnung. So haben in der preussischen Landesaufnahme beim Dreiecks erster Ordnung die Seiten der einzelnen Dreiecke im natürlichen Gelände eine ungefähre Längenausdehnung von 60 km, bei der Triangulation zweiter Ordnung sind die Dreiecksseiten nur etwa 12 km, bei der Detailtriangulation (Netzlegung dritter Ordnung) aber nur etwa 2 km. Ihre Größe ergibt sich aus der Einordnung einer entsprechenden Mehrzahl von kleineren Dreiecken in die größeren der jeweils vorangehenden Ordnung.

Bei der Detailtriangulation werden auch zahlreiche Punkte bestimmt, die bei den Winkelmessungen außer Betracht bleiben (zum Beispiel Zäume, Ecksteine, Hausgiebel usw.). Sie werden nur durch mehrfache Schnitte festgelegt als Punkte vierter und fünfter Ordnung. Alle Punkte werden nach geographischer Länge und Breite berechnet; ihre absolute Höhe über NN (Normalnullpunkt) wird durch trigonometrische Messung oder durch geometrisches Nivellement bestimmt. Auf jede Quadratkilometer sollen regelmäßig zehn Triangulationspunkte (bestimmte Punkte) kommen, zu denen außerdem noch die trigonometrisch bestimmten Zäume, Ecksteine usw. hinzutreten.

Unter Nivellement versteht der Geometer die Höhenmessung nach der Wasserwaage oder der horizontale Gleichmachung. Weiter sei erläutert angemerkt: Der Normalnullpunkt (NN) ist der für alle Nivellements- und Höhenangaben angemessene oder innerhalb eines bestimmten Gebietes als geltend festgesetzte Ausgangspunkt. In Preußen ist er so gewählt, daß er mit dem Mittelwasser (Stand zwischen Ebbe und Flut) der Ostsee zusammenfällt; so daß hiernach alle auf den Normalnullpunkt bezogenen Höhenangaben auch als Höhen über dem Meeresspiegel betrachtet werden können. Die wichtigsten, an dem Hauptnivelement-(Söhenmess-) Linien, besonders an Hauptlandstrassen und Eisenbahnen

vielfach durch eiserne Wägen kenntlich gemachten Nivellementsstationen (Söhenmarken) tragen auf einem Schildchen die Bezeichnung: Höhe über NN.

Die Trigonometrie (Dreiecksmessung) bildet den Teil der Mathematik, der aus Seiten und Winkeln eines Dreiecks seine übrigen Stücke durch Rechnung finden lehrt; sie verbandt ihren Ursprung der Astronomie. Je nachdem sich die Trigonometrie mit der Berechnung ebener, kugelförmiger oder sphäroidischer Dreiecke beschäftigt, heißt sie ebene, sphäroidische oder sphäroidische Triangulation; die ebene Triangulation ist die Triangulation im engeren Sinne.

Ferner ist es nützlich, zu wissen, wie der Flächeninhalt vermessener Flächen errechnet wird, wie es bei der Flächenberechnung oder der Planimetrie vor sich geht. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich entweder aus den Vermessungsergebnissen oder aus den danach angefertigten Karten. Die Grundfigur für die Flächenberechnung, auf die schließlich jede noch zu verwickelte geometrische Figur durch Zerlegung zurückgeführt werden kann, ist das Dreieck mit der Flächenformel $F = \frac{1}{2} \cdot g \cdot h$ (F = doppelte Flächeninhalt, g = Grundlinie, h = Höhe). Bei der Vermessung zusammenhängender Grundstücke, Grundstückkomplexe, ganzer Gemeinheiten usw. dient für die Flächenberechnung in der Regel nach den dafür angefertigten Plänen durch Zerlegung in Dreiecke diese Formel. Die erforderlichen Maße werden dem Plan entnommen. Dazu dienen Anlegemaßstab oder Zirkel und Maßreißmaßstab, der bei der Kartierung benutzte Auftragsapparat oder eine mit einer engen Quadratreibung versehene Glaslatz (Glasplanimeter) und als zweckmäßigstes Hilfsmittel die Flächenmaßzahl, eine durchsichtige Tafel mit Ergebnisangaben, an der sofort das Ergebnis abgelesen werden kann. Man nennt diese Hilfsmittel auch Planimeter (Flächenmesser). Dazu gehören auch graphisch-zeichnerische mechanische Einrichtungen und Umfangsplanimeter, womit man die Flächenvermittlung rein mechanisch dadurch ermittelt, daß man den Maßstab des Instrumentes einmal genau dem Umfang der Fläche entlangführt. Der Flächeninhalt ist danach von der Rolle abgelesen. Das Instrument arbeitet also gewissermaßen selbsttätig.

Planimeter sind also allgemein die zur Ausführung der graphischen Berechnung in Plänen bestimmten

strafgerichtlicher Ausweisung. Arbeitslose sollen gegen Krankheit bei der Ortskrankenkasse versichert werden in einer Klasse, die ein tägliches Krankengeld in der Höhe der Arbeitslosenunterstützung gewährt. Arbeitslosenunterstützung soll neben Krankengeld nicht gewährt werden, Familienzuschläge nur insoweit, als die Familienleistungen erreicht werden, die der Arbeitslose zu beanspruchen hatte, als er in Arbeit stand. Das sind alles sehr scharfsinnig ausgedachte Vorschriften. Da die Höhe der Unterstützung aber nur einen Bruchteil des schon zum Leben unzureichenden Lohnes betragen soll, wird der Geselzentwurf kaum viele Freunde werden.

Der dritte Abschnitt (§§ 36 bis 52) enthält Vorschriften über Festsetzung und Auszahlung der Unterstützung. Sie schreiben vor, daß der Arbeitslose beim Arbeitsnachweis die Arbeitslosenunterstützung zu beantragen hat und der Vorsitzende des Arbeitsnachweises darüber entscheidet. Dabei sind die für den Unterstützungsanspruch maßgebenden Umstände, Dauer und Art der Beschäftigung, Entlassungsgrund, Familienverhältnisse usw. glaubhaft anzugeben. Bei Kurzarbeitern ist der Arbeitgeber Antragsteller. Er hat kostenlos die nötigen Unterlagen zu geben, die Unterstützung in Empfang zu nehmen und an die Kurzarbeiter zu verteilen. Weiter wird der Arbeitslose verpflichtet, sich der Arbeitslosenkontrolle zu unterziehen. Beschwerden sind bei den Arbeitsnachweisbehörden zu führen.

Im vierten Abschnitt (§§ 53 bis 61) enthält der Entwurf Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit. Es fällt darunter die Arbeitsvermittlung, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, die Berufsausbildung und -fortbildung usw. Jeder Arbeitslose wird hundertmal lieber nützliche Arbeit leisten als sich aus Mitteln der Allgemeinheit ohne Gegenleistung unterhalten zu lassen. Deshalb ist die Arbeitsbeschaffung als der wichtigste Teil der Erwerbslosenfürsorge zu betrachten. Nur darf derartige Arbeit nicht der privaten Bereicherung des Unternehmers dienen. Hier hat der Gesetzgeber Gelegenheit, sich rückhaltlos zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, zur Sozialisierung zu bekennen. Ist die privatkapitalistische Wirtschaftsweise unfähig, allen Volksgenossen ausreichende und lohnende Beschäftigung zu geben, so ist es die unbedingte und lösende Aufgabe der Staatsleitung, Betriebsplätzen zu errichten, wo alle feiernden Hände zum Wohle des Volksganges schaffen können. Bedürfnis gibt es in Gülle und Fülle, die dringend der Befriedigung harren. Es sei nur an die Beschaffung von Baustoffen erinnert. Stoff und steigende Preise, halten die Baustoffabrikanten und -händler schon seit einiger Zeit mit der Herstellung und Lieferung zurück und bringen damit die mit Hilfe der Regierung unter größter Mühe und unter schweren Geldopfern endlich wieder in Gang gebrachte Bautätigkeit in die größte Gefahr. Die Baustoffspekulantens pfaffen bald aus einem andern Loch, wenn sie sehen, daß die Regierung ernstlich daran gedenkt, selbst Baustoffbetriebe zu errichten. Der § 61 des Entwurfs ist in dieser Hinsicht besonders wichtig. Er befiehlt, daß Darlehen und Zuschüsse zur Unterstützung wirtschaftlicher Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern (werterfassende Arbeitslosenfürsorge) in der Regel nur gewährt werden sollen, wenn die Träger dieser Maßnahmen Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Sind es Privatpersonen, so darf die Förderung nicht zu einer Bereicherung führen. Solche Mittel kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats und des Reichstagsausschusses bereit stellen. Sozial

gefunnte Behörden können an der Hand dieser Vorschriften manche segensreiche Maßnahmen treffen. Zu wünschen ist jedoch, daß ihnen auch eine größere Bewegungsfreiheit in der Verwendung der erforderlichen Mittel gegeben wird. Besonders sollte das Gesetz den Behörden oder der Regierung ausdrücklich das Recht geben, die Arbeitslosen in geeigneten Betrieben zusammenzufassen, indem sie entweder selber Betriebe errichtet oder solche Privatbetriebe, die in Zeiten wirtschaftlicher Not aus gewinnfähriger Absicht nicht voll ausgenutzt werden, enteignet und für die Allgemeinheit weiter führen läßt. Eine industrielle Reservearmee, die es den Unternehmern früher ermöglichte, die Arbeiterschaft zu brüden und niederzuhalten, wenn sie um bessere Lebensbedingungen kämpfte, darf es in Zukunft nicht mehr geben.

Der fünfte Abschnitt (§§ 62 bis 78) enthält technische Vorschriften über Aufbringung der Mittel, über ihre Verteilung auf die verschiedenen Bedarfsgebiete, über Abschreibungsregeln, Rücklagen, Ausgleichsverfahren usw. Es erübrigt sich, sie hier eingehend zu besprechen. Erwähnt sei nur, daß das Reich $\frac{1}{2}$, die Länder $\frac{1}{3}$ und die Gemeinden $\frac{1}{6}$ zusammen also $\frac{1}{2}$ des für die Arbeitslosenversicherung erforderlichen Kostenaufwandes aus öffentlichen Mitteln aufbringen sollen.

Der sechste Abschnitt (§§ 79 bis 100) bringt dann Uebergangs- und Strafbestimmungen. Davon ist besonders der § 85 zu erwähnen, der die bisherige Erwerbslosenfürsorge als ergänzende Fürsorge neben der Arbeitslosenversicherung einstweilen bestehen läßt. Danach können Arbeitslose unterstützt werden, die in § 13 vorgesehene Wartezeit noch nicht erfüllt haben oder die ausgeteuert sind. In diesen Fällen muß aber Bedürftigkeit als wirtschaftliche Kriegsfolge nachgewiesen sein, ebenso müssen etwaige Unterhaltsansprüche, die einem Arbeitslosen nach bürgerlichem Recht an Dritte zugehen, geltend gemacht sein. Die Hauptunterstützung soll jedoch nur 90 vom Hundert der einem anspruchsberechtigten Arbeitslosen zuzubehaltenden Unterstützung betragen. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichstagsausschusses die Gewährung der vollen Unterstützung gestatten. Diese Vorschriften sollen mit dem 1. Januar 1925 außer Kraft treten, so daß von da an nur das strenge Versicherungsrecht gelten würde. Erwerbslose, die bei Inkrafttreten des Gesetzes aus der Erwerbslosenfürsorge unterstellt werden, sollen aus der Arbeitslosenversicherung weiter unterstützt werden, auch wenn sie den Höchstbetrag bezogen haben, jedoch nicht über den Ablauf des Jahres hinaus, in dem das Gesetz in Kraft getreten ist. § 87 setzt die aus der Erwerbslosenfürsorge bezogene Unterstützung mit der Arbeitslosenunterstützung im Sinne des § 14 des Gesetzes gleich. Sie ist also beim Bezug von Arbeitslosenunterstützung aus der Versicherung anzurechnen. Wer beispielsweise in der Erwerbslosenfürsorge die volle Unterstützung erhoben hat, also ausgeteuert ist, muß erst während 24 Monaten für 26 Wochen Beiträge leisten, ehe er wieder unterstellt werden kann. Das sind alles sehr erdachte Vorschriften, die als Gesetz aber keinen Bestand haben werden, solange es nicht zu einer Verringerung der Wirtschaftsverhältnisse kommt. Weißt die Massenarbeitslosigkeit bestehen, so wird sie diese Bestimmungen noch manchmal über den Haufen werfen. Wenn diese Strafbestimmungen sei hervorgehoben, daß Unterstützungsempfänger, die gegen die Vorschriften verstoßen, mit Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage der täglichen Unterstützung bestraft werden können. Privatpersonen

können durch Geldstrafen bis zu 300 M zur Erteilung von Auskünften gezwungen werden. Arbeitgeber, die die Beiträge nicht ordnungsmäßig abführen, kann aufgelegt werden, daß sie das Ein- bis Fünffache der rückständigen Beiträge nachzahlen. Arbeitgeber, die den Arbeitern mehr als die gesetzlichen Beiträge abziehen oder die einbehaltenen Beiträge den berechtigten Kassen vorzuenthalten, werden mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 3000 M und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei milderen Umständen soll Geldstrafe genügen. Außer dem Arbeitgeber können auch seine Vertreter bestraft werden und bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Innungen usw. die Mitglieder des Vorstandes.

Mit dieser Inhaltsangabe sind die wichtigsten Bestimmungen des Geselzentwurfs kurz gestreift. Auch dieser Entwurf erfüllt nicht die an ein Arbeitsrecht zu stellenden Anforderungen. Sein Hauptfehler liegt in der heute nicht mehr angemessenen Form des Versicherungsunternehmens. Wird diese Form in eine Fürsorge umgewandelt, und gewährt das Gesetz den Arbeitslosen ein wirkliches Auskommen, nicht nur den Bruchteil eines Existenzminimums, so wird es den Arbeitern zum Segen gereichen. Ob der gegenwärtige Reichstag noch die Kraft haben wird, das Gesetzgebungsrecht der Arbeit in einer die Arbeiterklasse zufriedenstellenden Weise zu vollenden, scheint sehr fraglich zu sein. Mögen die Arbeiter ihre Organisationen stärken und einzig und geschlossen zusammenstehen, dann können sie in die gesetzgebenden Versammlungen ihre Vertreter entsenden in einer Anzahl entsenden, die ausreicht, ihren Willen durchzusetzen. Die Ueberredung hilft in diesen Körperschaften nichts. Wenn die Macht der Organisation entscheidet. Sie zu stärken ist unser höchstes Gebot. Vernachlässigen wir dies, so erhalten wir ein Arbeitsrecht, nun — wie wir es halt verdienen!

Die Gewerkschaftsbewegung.

Von Restriptions groß angelegtem Werke liegt nunmehr der Schlussband vor. (Der II. Band kann nicht besprochen werden, weil er uns noch nicht zugegangen ist.) Der Schlussband behandelt die Gewerkschaftsbewegung des Auslandes. Mit diesem Fleiß hat der Verfasser aus aller Herren Länder den Stoff und die wertvollen Zahlen aus jüngster Zeit herbeigeschafft. So ist es uns möglich, in schöner Reihenfolge alle fünf Erdteile zu bereisen und Entstehung, Entwicklung und Stand der ausländischen Arbeiterorganisationen kennen zu lernen. Große Schwierigkeiten in der Beschaffung der Unterlagen waren es jedenfalls, die es verhindern, daß auch der Schlussband gleich dem ersten Bande aus einheitlich klingendem Stoffe entstehen konnte. Doch gewährt er uns einen immerhin vorzeigbaren Einblick auch in die überseeischen Gewerkschaften. Er zeigt auch mit ziemlicher Klarheit den objektiven, an Kämpfen überreichen Weg der Arbeiterverbände im Auslande. Ueberall das harte Ringen um ihre Anerkennung, überall die harten Verfolgungen, die die Gewerkschaftsführer erdulden mußten; aber auch überall der erste Sieg: das Aufblühen, das Wachstums trotz Unternehmerrror, trotz reaktionärer Regierungsmassnahmen.

Aus verschiedenen Verhältnissen herausgeboren, sind auch Entwicklung und Form der Organisation und ihre Kampfstufen immer verschieden, das heißt, der Entwicklungsstufe der Länder angepaßt gewesen. Dort, wo, wie in Frankreich seinerzeit, der Kapitalismus noch nicht so konzentriert war, dort, wo man das Verbandschaftswesens der Produktionsmittelbesitzer noch nicht erkannt hatte,

Hilfsmittel. Man unterscheidet Faden- oder Karzen-, Glas-, Lineal-, Polar-, Schreibröll-, Kugellin-, Verwandlungs-, Doppelplanimeter sowie Pantographenplanimeter; die letzteren dienen zur Vergrößerung oder Verkleinerung des Gezeichneten. Inzwischen würde es zu weit führen, hier des näheren auf Konstruktion und Gebrauch all dieser Planimeter einzugehen. Das Wichtigste aber sei erwähnt. Das $Q = \frac{1}{2} a \cdot b \cdot \sin \alpha$ oder $Q = \frac{1}{2} a \cdot b \cdot \sin \alpha$ (Glasquadrat) usw., ein einfaches Planimeter, gestattet die Inhaltsermittlung durch Abzählen und ist geeignet für sehr gut für kleine Flächen auch bei feiner Messung. Das Karzen- oder Fadenplanimeter zerlegt die zu messende Fläche in Trapezflächen gleicher Breite; die Addition, also das Zusammenrechnen, der Mittellinien dieser Streifen ergibt jedoch den Flächeninhalt, ein für Querschnittsmessungen sehr geeignetes Verfahren. Bei den Schreibröllplanimetern erscheint eine besondere Zelluloseplatte als Zweckziel. Die Kugellinplanimeter bedeuten eine Verbesserung der Rollenplanimeter; sie heigern die Genauigkeit der Ergebnisse dadurch, daß die gleitenden Bewegungen einer Rolle festhalten. — Was die Flächenermittlung mittels dieses oder jenes Planimeters anbelangt, wird mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Flächenermittlung und die Fehler der Skartierung die Messung so ausgeführt, daß keine Parzellen nach Möglichkeit unmittelbar aus Messungspunkten berechnet werden können (Stückvermessung). Für sehr schmale Flächen, wie Wege, Räder usw., die in den Plänen in der Regel verhältnismäßig breit dargestellt werden, gelten besondere Regeln bei der Flächenberechnung.

oder Kontrollrechnungen, die gegen das Auslassen von Parzellen, gegen Verwechslungen und Rechenfehler sichern können, viertens in die Ausgleichung der erhaltenen Einzelberechnungsergebnisse. Der Inhalt des ganzen Kartenblattes ergibt sich somit aus den auf solche Art ausgleichenden Einzelermittlungen und nicht aus der glatten Zusammenzählung der Summe der Einzelparzellen. Für alle diese Berechnungen gelten in den amtlichen Vermessungsanweisungen festgesetzte Fehlergrenzen entsprechend der zulässigen und unzulässigen Messungs- und Kartierungsfehler, dem Kartenmaßstab usw.

Es kommt im vorangehenden der Ausdruck „Stückvermessung“, gleichbedeutend mit „Parzellervermessung“, vor. Hierunter versteht man bei der Katastervermessung die Aufnahme der Parzellen (Eigentumsstücke) sowie der Wege, Eisenbahnen, Wasserläufe, Gebäude, Mauern, Gärten, Geräte, Bäume, Gruben und sonstiger Gegenstände im Gelände. Jeder Stückvermessung muß die Feststellung und Vermarkung der Eigentumsgrenzen vorausgehen. Das geschieht im Wege der Katastervermessung, über die noch in einem geforderten Aufsatze gesprochen werden soll. Als Grundlage für die Einzelmessung der Gelände- und Grenzpunkte ist ein auf das Viereck gegründetes Netz von Messungslinien erforderlich, das ein in sich geschlossenes Liniensystem, sogenanntes Liniennetz, bildet. Die Stückvermessung der Parzellervermessung zerfällt demnach erstens in die Feststellung des Liniennetzes, zweitens in die Aufnahme des Netzes und der Geländebezüge. Das Viereck oder Polygonnetz, das als Unterlage für die Stückvermessung (auch Kleinvermessung genannt) nötig ist, setzt sich aus einzelnen Zügen zusammen, die die angrenzenden trigonometrischen Punkte unmittelbar verbinden (Hauptzüge), und aus solchen Zügen, die in diesen Hauptzügen bereits bestimmte Polygonpunkte (Punkte eines Vierecks) verbinden (Nebenzüge in verschiedener Stufenordnung). Die Anordnung und Gliederung des Vierecknetzes wird in erster Linie durch dessen Zweck bestimmt, ein als Unterlage für die Kleinmessung (soweit mit Rücksicht auf die Uebermessung als auch die späteren Fortführungsrechnungen geeignetes Liniensystem zu bilden. Dementsprechend folgen die Züge des Vierecknetzes den Wegen, Grenzlinien usw., so daß die einzelnen Geländeabschnitte durch Viereckzüge derart umschlossen sind, daß

die Liniensystemen der Kleinmessung auf eng begrenzte Gebiete (geschlossene Parzellenlagen, Blöcke) beschränkt bleiben. Die Anordnung ist naturgemäß abhängig vom Gelände, der Summe der aufzumessenden Einzelteilen (zum Beispiel Wäld- und Feldfluren, Siedlungen, Ortschaften mit vereinzelten Gebäuden, städtische Bezirke und dergleichen).

Die geometrische Punktbestimmung in gebrochener Linienzügen (Polygonzügen) durch Messung des Wuchungs- (Polygon-)Winkels in den Wucherpunkten (Polygonpunkten) mit dem Theodoliten, dem bekanntem, in der Regel sowohl für Horizontal- als auch für Höhenwinkelmessung in der Geodäsie in Gebrauch stehenden Hauptwinkelmeßinstrument, und der Entfernungen, der Strecken oder Polygonseiten, von Wucherpunkt zu Wucherpunkt heißt der Fachmann das „Polygonisieren“ beziehungsweise die Polygonisierung. Von Theodoliten gibt es verschiedene Arten; man nennt alle Instrumente zur Messung von Horizontal- und Höhenwinkeln oder auch nur zur Messung von Horizontalwinkeln allein Theodolite. Jeder Kaufmann kennt diese kleinen fernrohrähnlichen Apparate, die der Geometer auf einem Stativ im Gelände aufstellt und benutzt, sicherlich schon. Auch der Astronom bedient sich der Theodoliten, so daß zwischen astronomischen und Sturmmeßtheodoliten unterschieden wird. In der topographischen Geodäsie leisten auch der Spiegelzirkel und die übrigen Spiegelinstrumente zur Winkelmessung wegen ihrer verhältnismäßigen Billigkeit und ihrer bequemeren Mitführbarkeit (zum Teil als Tascheninstrumente) dem Baumeister und Terrainspektulanten gute Dienste. In der Feld- und Landmessung und im Maßstabverweesen, das ist das Vermessen im bergbauischen Betrieb, spielen neben dem Theodolit nur noch die Nivelle (Wasserwaage) und etliche andere kleine Instrumente eine Rolle. Zur bequemeren Zeichnung bei der Messung dient dem Feldmeßer ein leichter „Feldbüch“, das ist ein Maßstab mit Einlage für das Zeichenblatt und einem Etab oder Kreuzfuß (Stativ) als Stütze oder Träger oder eine „Feldmappe“. Die vom Geometer bei seiner Zeichnung (Handriß in Tusche oder Bleistiftskizzierung) anzuwendenden Kartenzahlen (Signaturen), die Schreibweise der Zahlen usw. sind amtlich festgelegt. Auch der Privatzeichner und wer Feldmeßzeichnungen (Kroßris) verstehen will, muß diese Zeichen kennen und gebrauchen lernen.

dort vornehmlich entstanden jene beruflichen Arbeiterverbände ohne traffe zentrale Zusammenfassung, die uns als Föderationen bekannt sind. Ihre Zweigvereine waren mit mehr Selbstständigkeit ausgestattet als bei uns in Deutschland. Es hat sich aber herausgestellt, daß dies nicht von Vorteil für die Arbeiterchaft war. Deshalb hat man sich später mehr der deutschen zentralisierten Form zugewandt. Die Föderationen erhoben sehr niedrige Beiträge und hatten eine verhältnismäßig geringe Leistungsfähigkeit. Ihre Kampfmittel waren recht primitiv. Vieles war auch der Streit Selbstzweck, er wurde als „revolutionäre Gymnastik“ betrieben. Dies und die Anwendung der direkten Aktion und der Sabotage fanden besonders in Frankreich großen Anklang. Jean Jaures kennzeichnete diese „Geiste der Zerföhrung“ einmal als das Zeichen einer schwachen Organisation, die sich für nachhaltige Massenaaktionen nicht stark genug fühlte. Spontan entstandene waren nicht selten der Lage proklamierte Streiks waren nicht selten mit einer Wiederlage verbunden. Das machte hoffnungslos und regelmäßig fehlte eine Mitgliederpflicht ein. Wenn es nach längerer Zeit wieder gelang, die Pflichten wieder heranzuholen, so war es aber nicht möglich, sie gemeinschaftlich zu erfüllen. Waren auch manchmal derartige Kämpfe erfolgreich beendet, so rang sich doch schließlich in allen Ländern mit Föderationen die Erkenntnis durch, daß der Streik das letzte Mittel sei und erst angewendet werden dürfe, wenn alle Schlichtungsversuche vergeblich seien. Auch im Auslande ging man dazu über, den Vereinen das Selbstbestimmungsrecht über Arbeitskämpfe vorzugeben, was die Bedeutung zu nehmen. Die Einleitung von Kämpfen wurde von der Genehmigung der Zentrale abhängig gemacht. Leider ist es noch nicht gelungen, die typische Krankheit, besonders französischer „Gewerkschafter“, zu überwinden, die sich noch immer in Fahrenflucht nach verlorenem Kampfe äußert. Noch in diesem Jahre haben die französischen Gewerkschaften eine schwere Krise mit gewaltigem Mitgliederverlust durchgemacht. Wieder sind Tausende von Arbeitern für die gewerkschaftliche Organisationsarbeit nicht erreichbar. Waren sie für die Organisation gewonnen, so huldigten sie einem Radikalismus, der keine Grenze kannte. Er führte in Ungarn zu dem unheilvollen Räterepublikum. Nach seinem Zusammenbruch kam die Zeit schlimmster Verfolgungen der Gewerkschaftsführer und brutaler Unterdrückung, wie sie selbst die sozialistengesellschaftliche Zeit in Deutschland nicht kannte. Dafür blühen christliche und andere Organisationen wieder auf; wie überhaupt in allen Ländern jetzt ein Anwachsen der wirtschaftsfriedlichen Verbände festzustellen ist.

Alle Gewerkschaften — mit Ausnahme der Nordamerikas — haben in ihrem Programm sozialistische Forderungen aufgenommen. Sie gipfelten in der Abschaffung der Lohnarbeit. In, in den Balkanländern, in den romanischen Staaten war die schöne Harmonie zwischen sozialistischer Partei und Gewerkschaften so weit gegangen, daß Parteivorstände und Gewerkschaftsvorstände einer Person war. Oft waren Gewerkschaftsmitglieder laut Beschluß auch Parteimitglieder. Selbst in Amerika waren die Gewerkschaften politisch nicht ganz gleichgültig, sondern sie gaben bei Parlamentswahlen immer Weisungen für ihre Mitglieder heraus.

„Partei und Gewerkschaft sind eins.“ Hiermit war es mit dem Abschluß des Weltkrieges vorbei. Doch nicht nur das! Mit dem Entstehen der sogenannten Moskauer Internationale ist auch die Einheit der Gewerkschaften bedroht. Innerhalb der Gewerkschaften in allen Ländern — wie ein roter Faden zieht das durch alle Abschnitte des Weltkrieges Buches — ist eine erbärmliche Spaltungsarbeit, genannt Revolutionierung der Gewerkschaft, im Gange. Da ist es nun bezeichnend, daß diese gerade in jenen Ländern am erfolgreichsten ist — allerdings traurige Erfolge —, wo bisher ein großer Teil der Arbeiter den gewerkschaftlichen Bestrebungen gleichgültig gegenüberstand. Wenn auch in mancher Gewerkschaft und in manchen Ländern nach der „revolutionären Ära“ diejenige der Erleuchtung gekommen ist, so wollen wir uns doch nicht verhehlen, daß die Folgen dieser Keimzellenaktivität noch nicht überwunden sind. Mit einer Skrupellosigkeit, die nicht mehr überboten werden kann, ist Kämpfen gegen die Gewerkschaften und daß gegen ihre vom Mehrheitswillen getragenen Führer geföhrt worden, der so leicht nicht geföhrt werden kann. Auf den Gewerkschaftskongressen der Länder findet der Kampf gegen den sich verübenden Versuch, die Gewerkschaftsinternationale zu zerreißen, einen oft tragische Niederschlag. Einseitige Genossen wissen, daß die Arbeit der Einowenpönger der Tod der Gewerkschaften ist. In jedem Abschnitt seines Buches zeigt uns Westriepke, wie in jedem Lande die Gewerkschaften der Stillstand und sogar ein Rückschlag folgte. Selbständige Spaltung, Wiedererleben gegnerischer Arbeiterverbände als Reaktion! Mit der Überwindung der schlechtesten wirtschaftlichen Verhältnisse wird diesen Erscheinungen der Nährboden entzogen werden.

In seinem Schlußwort schildert uns Westriepke die Arbeit der Antiradikaler Internationale. Noch einmal schauen wir zurück auf die drei Jahre, die ausgefüllt wurden mit der eben oft erlöschenden wie mühevollen Arbeit, aus den Trümmern der Kultur, aus dem Gegenföhler wilden Nationalitätenkrieges heraus das Proletariat zusammenzuführen und zu einer Einheit zu schmieden, an der sich die Streikführer und die Schänder der Menschheit mit ihren Bestrebungen planen die Köpfe einrennen sollen. Der Antiradikaler Internationale ist es gelungen, die Friedensliebe und den Gedanken der Völkerverbrüderung neu zu beleben. Sie wird weiter vorwärtsdrängen, je mehr Proletarier sich zu ihr bekennen. Aber sie kann keine Präferenz erlangen. Nur wer mit beiden Füßen auf dem Boden bleibt, wird ein echter und rechter Klassenkämpfer sein. Daß der Weg, den die Arbeiterbewegung gegangen ist und weiter gehen wird, ihr nicht allein von dem Willen des Proletariats vorzuschreiben werden kann, sondern im hohen Maße bedingt ist von der kulturellen und wirtschaftlichen Stufe, die eine Nation erreicht hat, das zeigt uns der Schlußband des Antiradikalischen Wertes. Er zeigt ferner, daß wir zusammenwachsen müssen, wenn das große Werk gelingen soll: Der Aufbau einer Völkergemeinschaft, die ohne Herren und keine Anceite mehr kennt, sondern nur noch den wahren Menschen und Weltbürger.

In diesem Sinne wünschen wir dem Buche eine weite Verbreitung.
Westriepkes Werk: „Die Gewerkschaftsbewegung“ ist erschienen im Verlage von Ernst Heinrich Moritz (Inhaber: Franz Mittelsch, Stuttgart. Der dritte Band (VIII und 422 Seiten) kostet brochiert 30 M., in Halbleinwand 36 M. Dem Schlußband ist ein Personen- und Sachregister angegliedert, das über 1200 Begriffe und Stichworte in sich vereinigt. Gd.

Einheit, nicht Zersplitterung.

Infolge der Abwehrmaßnahmen der Gewerkschaften sind die Kommunisten öffentlich in ihrer Zersplitterungs-tätigkeit etwas vorstärker geworden. Man kann jedoch die Wahrnehmung machen, daß sie mancherorts im geheimen um so eifriger gegen die Gewerkschaften hetzen und wühlen. In den Verammlungen machen sie sich nach wie vor föhrend bemerkbar und suchen nach den Anweisungen der kommunistischen „Gewerkschaftszentrale“ und ihren Zellen und Fraktionen Verwirrung zu stiften, indem sie gegen alle notwendigen Vorschläge und Maßnahmen des Verbandes Sturm laufen. Besonders in Versammlungen, die zu Lohnbewegungen Stellung nehmen, sind die Zellenbauer in ihrem Element. Mag erreicht sein was will, sie sind immer und ohne Rücksicht auf die Lage des Verbandes für die Ablehnung und propagieren bis zur Richtigkeit der Generalstreik. Das tun sie selbst dann, wenn sie tags vorher „dem Vorstand“ jede Beitrags-erhöhung abgelehnt haben. Allerdings werden sie schon längst von der großen Mehrzahl unserer Kollegen nicht mehr ernst genommen, andererseits finden sich aus der Kategorie herer, die nicht alle werden, noch immer Leute, die ihrem Instanz Befehl folgen. Es gibt überhaupt keine Verbandsangelegenheit, wo die Kommunisten nicht in mehr oder weniger bestreifter Form ihr ungenießbares Partei-süppchen aufzuwärmen versuchen. Wäre es nach ihrem Willen gegangen, dann stände der Verband heute dem Unternehmertum finanziell wehrlos gegenüber und er müßte ebenso wie die Kommunisten mit Präzisen gegen die Unternehmerr kämpfen.

Mit solchen kommunistischen „Kampfmitteln“ wird den Unternehmern kein Pfennig Lohnerhöhung abgerungen, und das Unternehmertum würde es gut haben, wäre es durch die Agitation der Kommunisten zur Ablehnung der Beitragssteigerung gekommen. Die Kommunisten haben sich in der Beitragsfrage als die festeste Stütze des Unternehmertums erwiesen; denn ebenso wie das Unternehmertum, wollen auch sie den Verband wehrlos machen. Die Unternehmerr versuchen dieses Ziel durch Massenaußperungen, die Kommunisten durch Ablehnung der Beitragssteigerung und durch Beitragsperren zu erreichen. Bisher waren Kommunisten und Deutschnationale nur in ihrem Kampf gegen die Verfassung ein s, jetzt arbeiten sie auch im Kampf gegen die Gewerkschaften Hand in Hand.

Gerade die Zwitterzeit, die die Kommunisten in den Gewerkschaften seien, ist eine der Hauptursachen, warum sich das Unternehmertum zu noch so berechtigten Forderungen der Arbeiterchaft so hochbeig stellt. Es glaubt eben, eine innerlich zerrissene Arbeiterchaft vor sich zu haben, der es Achtung und Respekt verlagern kann. Ohne die kommunistischen Zerlegungs- und Zersplitterungsbestrebungen würden die Gewerkschaften von dem Unternehmertum ganz anders eingeschätzt, unsere Erfolge bei Lohnbewegungen wären anders aus, als es heute leider oft der Fall ist. Es ist daher endlich an der Zeit, daß auch das jüngste Mitglied des Verbandes an der Einheit kommt, daß die Kommunisten ihrer Parteielie wegen gar keine gewerkschaftlichen Erfolge wollen; denn sie leben ja in dem Wahne, daß ihr Weigen um so mehr blüht, je mehr die Verelendung des arbeitenden Volkes Fortschritte macht. Sie wünschen die Verelendung. Und da die Gewerkschaften dieser verbrecherischen Wünsche entgegenwirken und mit aller Kraft der Verelendung entgegenarbeiten, deshalb erbilden sie in den Gewerkschaften den Feind, zu dessen Vernichtung sie vor keiner Schandtat zurückzudenken. Deshalb verleumdern sie die Führer der Gewerkschaften, deshalb beschimpfen sie die Gewerkschaften als gelb, deshalb agitieren sie gegen die Beitragssteigerung, deshalb beschließen sie Beitragsperren und deshalb versuchen sie bei allen Gelegenheiten gegen die Gewerkschaften Wähtrauen zu säen und Verwirrung anzustiften.

Im Interesse der Arbeiterchaft darf es so nicht weitergehen. Das Wohl der Bauarbeiterchaft erfordert dringend die völlige Ausschöpfung der kommunistischen Krankheitsstoffe aus unserem Verbands. Geschieht dies nicht, dann macht der Vergiftungsprozess weitere Fortschritte und der Verband ist außerstande, die Macht entfallen zu können, die zu einer wesentlichen Bessergestaltung der Lebenslage der deutschen Bauarbeiter so dringend notwendig ist. Wohin der Weg führt, wenn es bei der bisherigen laxen Abwehr bleibt, zeigen ja mit aller Deutlichkeit die Richtlinien für die Organisation der kommunistischen Arbeit in den Gewerkschaften, die auf dem letzten kommunistischen Parteitag beschloffen wurden und die in der Nummer 38 des „Grundstein“ veröffentlicht worden sind. In diesen Richtlinien wird gesagt, daß die Kommunisten als Gewerkschafter in den Gewerkschaften die Anordnungen der kommunistischen Partei auszuführen haben. Ausdrücklich wird gesagt, daß die kommunistischen Gewerkschaftsführer der kommunistischen Partei untergeordnet sind. Da die kommunistische Politik und Taktik gegen die Grundzüge der Gewerkschaften gerichtet sind, so sind die Kommunisten als Gewerkschafter von Partei wegen verpflichtet, ihre Gewerkschaft zu bekämpfen. Die Gewerkschaften würden daher geradezu selbstmörderisch handeln, wenn sie Mitglieder in ihren Reihen duldeten, die im Auftrage ihrer Partei die Gewerkschaften zu bekämpfen willens sind. Wer so etwas tut, verstößt gegen die fundamentalsten Grundzüge der Gewerkschaften. Den die erste Pflicht eines Gewerkschafters ist es, nach den Statuten und Beschlüssen seiner Gewerkschaft zu handeln, alles zu tun, was die Gewerkschaft fördert, und alles zu unterlassen und zu bekämpfen, was geeignet ist, sie zu schwächen. Es kann daher niemand gleichzeitig Mitglied der freien Gewerkschaften und der

Kommunistischen Partei sein, ohne gegen Treu und Glauben zu verstoßen. Ein solches Mitglied tritt entweder die Grundzüge seiner Partei oder die Grundzüge seiner Gewerkschaft mit Füßen. Er kann nicht ehrlich sein und zugleich illoyal handeln, Heuchelei treiben und entweder die eine oder die andere Seite verraten. Ein solcher Mann ist ein höchst bedauerndes Subjekt; ist er der Partei treu, dann muß ihn die Gewerkschaft hinaus-schmeißen, ist er der Gewerkschaft treu, schmeißt ihn die Kommunistische Partei hinaus. Es ist eben nicht nur schwer, nein, es ist ganz bestimmt in diesem Falle unmöglich, gleichzeitig ehrlich „zwei Herren“ dienen zu können.

Die Redaktion des „Grundstein“ sagt zu den Richtlinien der kommunistischen Partei unter anderem: „Wir wissen nicht, wie die Gewerkschaften diese Richtlinien aufnehmen werden. Aber das wissen wir, daß jedes Gewerkschaftsmitglied, das die vorstehenden Richtlinien für seine Handlungen in der Gewerkschaft als maßgebend anerkennt, mit vollem Recht ausgeschlossen werden kann. Wenn es nicht geschieht, dann nur darum nicht, weil die Gewerkschaftsvorstände tolerant sind — manchmal bis zur Schwäche.“

Gewiß, Duldsamkeit in Ehren. Wird sie aber weiterhin gegen jene geübt, die ihre Hand zu dem Verjud biegen, die Gewerkschaften zu verderben, dann darf Toleranz und Schwäche nicht mehr in Betracht kommen, sondern der, der sie übt, macht sich, wenn auch unbewußt, des Verbrechens, das man an allgemeinen Gut der Arbeiterklasse von jener Seite zu begreifen im Schilde führt, mitschuldig. Es muß daher deutlich ausgesprochen und danach gehandelt werden, daß die Mitgliedschaft in der kommunistischen Partei, wenn diese Richtlinien anerkannt werden, unvereinbar ist mit den Pflichten eines Mitgliedes der freien Gewerkschaften. Die freien Gewerkschaften müssen frei und unabhängig von allen äußeren Einflüssen bleiben. Frei von jeder politischen Partei, frei von jeder Behörde und frei vom Unternehmertum. Die kommunistische Partei will unser Gewerkschaften die Freiheit nehmen und will sie der Diktatur des Moskauer Kommunistenlängels ausliefern. Ebenso wie jetzt nach den Richtlinien die kommunistischen Gewerkschaftsfunktionäre ausdrücklich der kommunistischen Partei untergeordnet sind, ebenso sollen die Gewerkschaften als Gesamten der kommunistischen Internationale beschachtet und jeder selbständigen Bewegung beraubt werden.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund wird die Freiheit der freien Gewerkschaften bis zum äußersten verteidigen. Im ihm liegt es daher, vor allem ungeweihten auszusprechen, daß niemand, der zu den kommunistischen Richtlinien für die Arbeit in den Gewerkschaften steht, Mitglied der freien Gewerkschaften sein kann. Von jetzt an unser Verbands darf kein Zweifel darüber gelassen werden, daß der Verband nur solche Mitglieder der kommunistischen Partei in seinen Reihen dulden kann, die die Erklärung abgeben, daß die kommunistischen Richtlinien für sie unbedinglich sind. Da aber Unentschieden, Sinterlist und illegale Kampfmittel zu den neukommunistischen Parteigrundsätzen gehören, so wird es trotz Abgabe einer solchen Erklärung Elemente geben, die den kommunistischen Anflug aus dem Hinterhalt weiter zu betreiben versuchen werden. Deshalb müssen alle Kollegen, die bisher dem verbrecherischen Treiben untätig zugehört haben, sich endlich zu energischer Abwehr aufraffen. Sie müssen den Verleumdern und Beschimpfern der freien Gewerkschaften kraftvoll entgegenreten und ihren Ermahnungen ein Ziel setzen. Wo die Kollegen die Macht dazu haben, das dürfen sie auch nicht eine Minute mit Subjeln zusammen arbeiten, die den Gewerkschaften Abbruch zu tun versuchen, indem sie diese als „gelb“ bezeichnen oder sonstwie beschimpfen. Dies gilt besonders auch gegenüber den sogenannten Unionisten und Syndikalisten. Dann müssen wir in allen Vereinen, wo sich Vergiftungsbestrebungen der Kommunisten bemerkbar machen, alle Gegner der kommunistischen Gewerkschaftszersplitterter zusammenfassen und sie über die verbrecherischen Absichten der Kommunisten aufklären, damit alle, die guten Willens sind, ihnen bei jeder Gelegenheit als geschlossene Phalanx entgegenreten, um ihnen ihr elendes Handwerk zu legen.

Das hier Vorgeplagene ist keine Partei- oder Fraktionspolitik, sondern Notwehr, die sich gegen die kommunistischen Brandstiftungsversuche richtet. Durch diese Notwehr soll den Verbandsführungen und Richtlinien Geltung verschafft werden und jeder Parteipolitik im Verbands das Lebenslicht ausgeblasen werden. Daher Schluß mit der unangebrachten Toleranz, fort mit jeder lästigen Schwäche; denn es gilt die Einheit und Macht des Verbandes sicherzustellen, zum Wohle der deutschen Bauarbeiterchaft. F. G.

Der Verwaltungsbericht der Tiefbau-Verufsgenossenschaft über das Jahr 1920.

Die Tätigkeitsberichte der Verufsgenossenschaften bieten manchen Stoff zu einer kräftigen Betrachtung. Geben sie doch oft mit größerer oder geringerer Sachlichkeit auch Auskunft über die Stellungnahme der Unternehmerr zu den Wirtschaftsforderungen und zu den Forderungen der Arbeiter. Es heißt es beispielsweise im Wortort des vorberichtigten Berichtes: „Der wichtigste Teil unseres Jahresberichtes ist der Rechnungsabfchluß. (?) Hierfür kennzeichnend war in erster Linie das wiederum unerwartet starke Anwachsen der Jahreslosumme. Sie beträgt rund 1,5 Milliarden Mark gegen rund 600 Millionen Mark im Vorjahre. Die Ursache ist das weitere Emporsinken der Tagelohnsätze. Wenn auch eine schwache Welleung des Tiefbaugewerbes nicht zu verkennen ist, so machen doch deren Hauptbestandteile, im besonderen Zura und anderen Arten außerordentliche Massenanarbeiten aus. Unter den größeren neuen Unternehmungen sind vor allem Wasserkraft- und Flußkorrektionen bemerkenswert. Eisenbahnbauten und auch Wegebauten gab es im allgemeinen

weniger, außer den großen Straßenbauten zur Erschließung des bayerischen Juras. Ferner kommen bei der Jahreslohnsumme die umfangreichen Abrücker- und Entfestigungsarbeiten an unseren Festungen im Osten und Westen in Frage. Da die Verhältnisse im Hochbau vielfach noch ungünstiger waren als im Tiefbau, arbeiteten viele Unternehmer und Arbeiter aus Hochbaubetrieben in Tiefbauunternehmungen. Es hat sich nicht vermeiden lassen, daß die Verwaltungskosten entsprechend der allgemeinen Teuerung weiter in sehr erheblichem Maße gestiegen sind. Dabei kommt das Anwachsen der Ausgaben für Wohnung in Betracht. Trotz dieser Sachlage hat der Rechnungsabluß es uns ermöglicht, alle zu schädlichen Aufwendungen ausreichend zu bemessen, und insbesondere dem Ausgleichsstock für Kursverluste, Rentenerhöhungen usw. einen größeren Betrag zuzuführen. Vorgelesen ist ferner, den der Unterstützung in besondere Not geratener Unfallverletzter dienenden Jubiläumsfonds von 500 000 M auf eine Million Mark zu erhöhen, dem Fonds zu Wohlfahrts-einrichtungen für unsere Angestellten weitere 400 000 M zuzuführen und einen neuen Fonds von 100 000 M zur Vinderung der Not unserer Schwerunfallbeschädigten zu schaffen. Dann wird weiter gesagt:

„Aus unserer Verwaltung ist zu berichten, daß sich auch bei uns ein Betriebsrat gebildet hat. Wie überall, ist dies nicht ohne anfängliche Schwierigkeiten und unermessliche Meinungsverschiedenheiten abgegangen, doch hoffen wir, daß auch diese Neuerung zu einem erfrischenden Zusammenarbeiten führen wird. Ebenso beginnt sich auch in den Angestelltenkreisen die Erkenntnis durchzusetzen, daß der Arbeitgeberverband deutscher Berufsgenossenschaften, dem wir angehören, nicht nur den Zweck hat, den Angestelltenverbänden gegenüber die Interessen der Arbeitgeber wahrzunehmen, sondern daß er in erster Linie das Ziel verfolgt in den beständigen Kämpfen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgleichend zu wirken. (?) Die Zukunft zeigt auch für uns nur wenige Lichtpunkte; sei es bei den traurigen politischen Verhältnissen und bei der Gegnerschaft, die den Berufsgenossenschaften von vielen Seiten infolge völliger Verkennung ihrer hervorragenden Leistungen auf sozialem Gebiete entgegengebracht wird, und bei dem Bestreben einflußreicher Kreise, die gesamte Sozialversicherung von Grund auf umzugestalten und sie möglichst zu verstaatlichen — recht ungewiß.“

Was nützen die clegischen Klagen, die Welt urteilt nach dem Erfolg. Wenn die Berufsgenossenschaften im Laufe der Jahre immer mehr und mehr von den Arbeitern angefeindet wurden, so ist die Ursache in ihrer Tätigkeit, in dem ausgesprochenen und so oft betonten Charakter als Unternehmerorganisationen zu suchen. Jede gleichberechtigte Mitwirkung der Versicherer bei der Rentensatzfestlegung, in der Verwaltung und bei der Überwachung der Betriebe würde kräftiger zurückgewiesen. Die zulässige Mitwirkung der Versicherer bei der Ausarbeitung und der Festlegung der Unfallversicherungsbedingungen ist für jeden, der die Reichsversicherungsordnung kennt, eine Komödie; denn an den Beschäftigten der Vorstände der Berufsgenossenschaften wird dadurch nichts geändert. Einzelne Ausnahmen, die es ohne Zweifel gibt, sind für die Regel bedeutungslos. Es ist deshalb auch nicht besonders hoch zu bewerten, wenn in dem Bericht bemerkt wird, daß der Vorstand der Genossenschaft sich nach „ernstlicher Ueberlegung“ für eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung der Entschädigungen ausgesprochen hat. Die Arbeiter werden davon nicht allzuviel zu erwarten brauchen.

Am 7. Dezember dieses Jahres besteht die Tiefbau-Berufsgenossenschaft 34 Jahre. In diesem Zeitraum hat das Tiefbaugewerbe in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht einen gewaltigen Aufschwung genommen. Der technische Fortschritt kommt in den großartigen und schönen Leistungen bei der Ausführung von Tiefbauten und in der Zahl und Art der Unfälle zum Ausdruck. Nach dem Vertriebsverzeichnis gab es am 1. Januar 1921 insgesamt 4409 Betriebe mit 220 794 Personen, die bei 13 108 Bauarbeiten beschäftigt waren. Von diesen Arbeiten entfielen 11 121 auf 3069 Unternehmerbetriebe und 1987 auf 1340 Betriebe von Bundesstaaten, Gemeinden usw. Durchschnittlich wurden im Vertriebsjahre (1920) 236 086 Personen beschäftigt, die 142 285 Vollarbeiter (1919: 134 725) darstellten. Diese Zahlen sind unter Berücksichtigung der abgetrennten Gebiete und unserer äußerst vermehrten wirtschaftlichen Verhältnisse zu beurteilen. Der Durchschnittsjahreslohn eines Vollarbeiters betrug in den Unternehmerbetrieben 1919 4536 M und 1920 10 779 M. In den Betrieben der Gemeinden usw. 1919 3726 M und 1920 9111 M. Als Ausgaben der Berufsgenossenschaft sind insgesamt 22 005 326 M angegeben, die durch eine gleiche Einnahme gedeckt werden müssen. Einzufließen noch die Ausgaben und Einnahmen der Zweiganstalt. Das gesamte Vermögen dieser Genossenschaft betrug am 31. Dezember 1920 rund 71 224 261 M. Von den Ausgaben entfielen auf das Heilverfahren und die Entschädigungsbeträge (Renten usw.) 5 535 007 M, auf Verwaltungskosten 3 617 543 M; worunter 481 555 M für die Überwachung der Betriebe angegeben sind. Das Geschäftsbereich dieser Berufsgenossenschaft umfaßt ganz Deutschland, wobei zur Wahrnehmung der Unfallversicherung die technischen Aufsichtsbearbeiter (1919: 11) angestellt waren. Dabei ist ebenfalls bemerkenswert, daß in dem Bericht darauf hingewiesen wird, daß die Genossenschaft seit ihrem Bestehen insgesamt 80 470 000 M für Entschädigungen gezahlt hat; in dem gleichen Zeitraum sind 329 218 Unfälle gemeldet worden, davon wurden 58 415 entschädigt worden.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920 sind bei der Berufsgenossenschaft mit der Zweiganstalt 13 170 Unfälle gemeldet worden; davon betrug die Zahl der tödlich Verletzten 187. Einmalig entschädigt wurden in diesem Jahre 1683 Verletzte. Unter diesen Verletzten befinden sich 79 weibliche und 20 männliche jugendliche Personen. Für das Jahr 1921 sind noch überaus größere Zahlen zu erwarten. Denn wie der „Tiefbau“ in der letzten Nr. 83 berichtet, hat auch die Doppaur Katastrophe durch 127 Tote und durch über 100 Verletzte von den Tiefbauarbeitern ihre Opfer gefordert. Das ist das ungeheure Schicksal der Arbeiterkraft, daß sie unter Not und Leid alle Lasten unserer traurigen Verhältnisse durch zuer-

Bauarbeiter! Wer unter Euch zeitweise einige hundert Mark ersparen kann, der trägt diese nicht auf eine betriebliehe Wank, um damit den Privatkapitalismus zu fördern, sondern er läßt sich durch seine Vereinsleistung Schuldig an eine des Verbandes sozialer Baubetriebe beschaffen, um die Sozialisierung des Bauwesens zu fördern!

brud, Unterernährung, Krankheit und frühen Tod tragen muß. Ueber die Ursachen der Unfälle wird in diesem Bericht für 1920 viel geschrieben. So heißt es da:

„Die Arbeiter waren bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften durchweg entgegenkommend. Geringeres Verständnis, oft Gleichgültigkeit gegen die Gefahr und vereinzelt auch böser Willen, zeigten die Arbeitnehmer. Teils ist das noch eine Folge des Krieges, der gegen Gefährde abgestumpft hat, teils hängt es mit der Nachlässigkeit der Aufsicht zusammen, die bei den häufig wechselnden Arbeiten in Tiefbaubetrieben ihren Forderungen nicht den nötigen Nachdruck verleihen kann. (?) Wesentlich zahlreich waren die Verfälle gegen die Unfallverhütungsvorschriften und deshalb die Unfälle bei Sprengarbeiten, weil gerade hier in der Befolgung der Sprengmittel große Unvorsichtigkeit eingerissen ist. Ferner sind beim Abtragen von Erdwänden infolge unsachgemäßen Abbaus oder Unterhöhlens des Erdreiches viele Unglücksfälle vorgekommen, und auch dabei mehrere, bei denen der Unternehmer nicht frei von Schuld war. Beim Kuppeln von Wagen, überhaupt beim Geleise- und Moßwagenbetrieb sind durch leichtfertiges, eigenes Verschulden der Arbeiter eine Zahl von Unfällen zu verzeichnen. Gesundheitsgefährliche Betriebe sind eigentlich nur Schlackenabbaubauten, die noch nicht abgetüftelt sind und gesundheitschädliche Dämpfe entwickeln. Ein besonders guter Schutz ist die einwandfreie Beschaffenheit der Geräte. Infolge der hohen Kosten ist der notwendige Ersatz und die Ausbesserung der Geräte vielfach unterblieben oder nur mangelhaft durchgeführt. Dies hat in besonders starkem Maße zur Selbstverletzung von Unfällen beigetragen. — Bei diesem „Durcheinander“ in der Feststellung der Unfallursachen ist es immer äußerst bequem, die Schuld den wirtschaftlich abhängigen Arbeitern aufzuhalsen, wenn Behörden, Berufsgenossenschaften und Unternehmer den Arbeiterjähre vernachlässigen. Dabei sind im Jahre 1920 wegen Verfälle gegen die Unfallverhütungsvorschriften in 48 Fällen gegen Unternehmer Geldstrafen verhängt worden. Es liegt im Wesen des Tiefbaugewerbes, daß es viele ungelernete Arbeiter beschäftigt. Und wie aus dem Bericht selbst hervorgeht, werden bei Notstandsarbeiten Leute aus anderen Berufen beschäftigt, die in Tiefbauten ungewöhnt sind und die damit verbundenen Gefahren unterschätzen.“

Um den vielfachen Unfallursachen und der unverantwortlichen Unfallbelastung des Tiefbaugewerbes entgegenzuwirken, bedarf es einer guten Leitung und Beachtung der auszuführenden Bauarbeiten, wobei die leitenden Personen es auch als ihre sachliche Aufgabe betrachten müssen, die Arbeiter über den Wert der Unfallverhütung aufzuklären. Außerdem ist besonders neben dem vollständig ungenügenden berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienst eine mehr durchgreifende Überwachung dieser Betriebe durch die Baupolizeibehörden unter der Mitwirkung von amtlichen Arbeiterbaukontrolloren erforderlich. Weil allem muß es als unerlässlich oder widerwärtig erscheinen, wie von Unternehmern die durch ihre Organe noch gegen die Arbeiter gehetzt wird. Ein Musterbeispiel bietet hierfür das berufsgenossenschaftliche Organ „Tiefbau“ (Nr. 73) vom 10. September dieses Jahres durch folgende vom Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft verfaßte

W a r n u n g :

„Es mehren sich die Klagen darüber, daß bei Notstandsarbeiten die Arbeiter die Unfallverhütungsvorschriften zum Teil aus Mangelhaftigkeit nicht beacuten. Dies hat zur Folge, daß bei diesen Arbeiten Unfälle in erhöhtem Maße vorkommen. Die Unternehmer erklären dann, für solche Unfälle nicht verantwortlich gemacht werden zu können, weil sie ihnen von den Notstandsarbeiten ausführenden Städten und sonstigen Personen überwiegenen Notstandsarbeiter einstellen müssen und sie diese aus eigener Machtvollkommenheit nicht entlassen dürfen, und daß ihnen daher die Autorität fehlt, um die nötige Disziplin auf der Baustelle durchzuführen. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Unternehmer aus solchen Verfällen der Arbeiter keinesfalls eine Freiweigerung von der ihnen nach den Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Verpflichtungen herleiten können, nach der sie für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich sind und auch dafür zu sorgen haben, daß die Arbeiter diese Vorschriften gewissenhaft befolgen.“

Wir sind daher in Zukunft gezwungen, in den Fällen, in denen das Verhalten der Arbeiter auf die Dauer die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften erschwert oder unmöglich macht, solche Betriebe wegen erhöhter Gefahr nach Abschnitt II 8 des Gefährlichkeitskatasters einzuschließen. Es dürfte sich empfehlen, daß die Unternehmer ihren Auftraggebern, die Notstandsarbeiter stellen, hiervon Mitteilung machen, mit dem Hinweis darauf, daß sich aus der erhöhten Einschließung höhere Kosten ergeben. Ferner empfehlen wir unseren Mitgliedern, wie dies aus verschiedenen Vorfällen mit Erfolg gemacht wurde, in solchen Fällen im Einvernehmen mit dem Bauherrn und dem Betriebsrat eine Bekanntmachung auszugeben, wonach jeder Arbeiter, der absichtlich (?) den Unfallverhütungsvorschriften entgegenhandelt und den Anordnungen der Bauleitung nicht Folge leistet, sofort entlassen wird.“

Die hier im Speerdruck wiedergegebenen Worte sind im Originaltext mit Fettdruck gesetzt. Wie daraus deutlich zu ersehen ist, handelt es sich bei dieser „Warnung“ um die Erhebung der Kosten für die ausgeführten oder auszu-

führenden Arbeiten. Deshalb die Sehe gegen die Notstandsarbeiter. — So wird es gemacht! Die Arbeiter können auch dabei lernen, warum jetzt ihre Betriebsräte (Betriebssozietäten, Beauftragte usw.) als „Unfallberatersmänner“ zu einem Organ der Berufsgenossenschaften gemacht werden sollen. Kann man doch dann die amtlichen Arbeiterkontrolloren bequem ablehnen. Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft, die ebenfalls gern mit Unfallvertrauensmännern arbeiten möchte, ist dabei zu beachten, daß die technischen Aufsichtsbearbeiter dieser Genossenschaft im Jahre 1920 von 4784 Betriebsräten 2839 als „prüfungsbefähigt“, in 3901 Fällen befähigten. Nach der eigenen Rednung der Genossenschaft kamen auf je 100 Betriebe im ganzen Jahre 1920, also auf jeden Betrieb nicht ganz 1/2 sogenannte „Prüfungen“. Für diese Betriebsbefähigungen sind von den 9 Aufsichtsbearbeitern 1287 „Prüfungstage“ verwendet worden.

Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft ist gewaltig durch Unfälle belastet und bedarf deshalb in neuerer Zeit zur Verantwortlichkeit ihrer ungelerneten Schutzunterlassungen breiterer Schultern. Dazu glaubt man, die Betriebsräte, die Vertrauenspersonen der Arbeiter, gebrauchen zu können. Die Arbeiter des Tiefbaugewerbes werden die Augen offen zu halten haben! G. Feinke.

Ferienfrage.

In Nr. 40 des „Grundstein“ wurde mitgeteilt, daß der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe die an dem Vertrage für das Baugewerbe beteiligten Arbeiterorganisationen verlag habe. Es wurde ferner mitgeteilt, daß auch der Reichsverband für das Tiefbaugewerbe sich der Klage angeschlossen habe. Inzwischen haben nun unsere Kollegen in vielen Orten Ferien genommen und den Lohn eingeklagt. Die Gewerbegerichte haben ihnen die Entschädigung für die Ferientage zugesprochen, mit wenigen Ausnahmen, bei denen die Gerichte die Sache vorläufig zurückstellten.

Die beiden Unternehmerverbände haben die Arbeiterorganisationen verlag, weil diese Rechte aus der Entscheidung des Haupttarifamtes vom 5. August herleiten. Die Klager beantragten beim Berliner Landgericht eine vorläufige Entscheidung, die uns unter Vorbehalt unterliegen soll. Zum 15. Oktober war Termin bei dem Landgericht angelegt. Zur eigentlichen Verhandlung kam es jedoch nicht. Es fanden vielmehr nur Vorbesprechungen statt, deren Ergebnis war, daß alle Termine in der Ferienangelegenheit bis zum 2. November vertagt wurden. Es soll dann für das Gohy- und Tiefbaugewerbe sowie über den Antrag auf Vorentscheid zusammen verhandelt werden. Auch dies paßt wieder sehr gut zu der sonstigen Verschleppungspolitik der Unternehmer.

Das Tarifamt in Oera verhandelte am 11. Oktober in der Klagefrage unseres dortigen Bezirksvereins gegen den örtlichen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe. In der Ferienfrage wurde nachstehender Beschluß gefaßt:

„Nach Maßgabe der Entscheidung des Haupttarifamtes vom 5. August wird die Ferienfrage durch das Tarifamt Oera als erledigt betrachtet; das heißt, es sind den Arbeitnehmern Ferien zu gewähren.“

1. Die Arbeitgeber haben sich bis zum 22. Oktober mit ihren tariflichen Arbeitnehmervertretungen zu verständigen, wie die Ferien nach Ziffer 5 der Entscheidung des Haupttarifamtes durchgeführt werden sollen.

2. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, so bestimmen die Arbeitnehmervertreter die Feiertage für die gewährenden Ferien.“

Das Gewerbegericht in Bremerhaven entschied in der Klagefrage von 4 Kollegen gegen die Firma Stübbe & Schöhl in Besse: Die Beklagte wird beurteilt, den Klägern je 3 Tage Urlaub zu gewähren und an die Kläger unter 1 bis 3 je 174,72 M, an den Kläger unter 4 176,40 M zu zahlen.

G r ü n d e :

Dem Antrage der Beklagten (auf Abweisung der Klage) konnte nicht stattgegeben werden. Die Entscheidung des Haupttarifamtes ist eine endgültige und kann nicht durch das Landgericht in Berlin aufgehoben werden, da es keine dem Haupttarifamt übergeordnete Instanz ist. Die Nachprüfung der Rechtsgültigkeit der Entscheidung des Haupttarifamtes in formeller Beziehung unterliegt lediglich dem erkennenden Gericht. Es ist auf keinen Fall an die Entscheidung des Landgerichts Wert zu gebunden, denn dies hat nur festzustellen, ob der Tarifvertragsbruch vorliegt oder nicht; niemals aber, daß die Entscheidung des Haupttarifamtes unrichtig ist. Zu der fraglichen Sitzung sind die Parteivertreter ordnungsgemäß geladen und auch erschienen. Der Vorsitzende des Haupttarifamtes hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Sitzung stattfinden würde, auch wenn Parteivertreter sich der Verhandlung und Abstimmung entziehen würden. Darauf haben 4 Parteivertreter den Saal verlassen und sich auf die Weise der Abstimmung entzogen.

Es ist nicht einzugehen, weshalb unter diesen Umständen Stimmhaltung von Sitzungsteilnehmern Unzulässigkeit des Beschlusses herbeiführen sollte, zumal dem geltend gemachten Verfall der Beklagten nicht entgegenzusetzen. Die Klage wendet zwar ein, daß nach dem Reichsarbeitsminister aufgestellten Richtlinien des Schlichtungsverfahrens ein ordnungsgemäßer Schlichtungsdruck nicht zustande gekommen sei, weil ohne Einverständnis der Parteien der Schlichtungsausschuss ungenügend besetzt war. In diesem Falle sollte der Demobilisationskommissionar berechtigt sein, diese Bestimmung findet auf das Schlichtungsverfahren keine Anwendung. Sie ist eine Vorbestimmung für das Verfahren vor dem Demobilisationskommissionar. Auch kann sich niemals eine Partei darauf berufen, die die ungenügende Besetzung selbst verursacht herbeigeführt hat. Entolage findet im Recht keine Stütze. Die Entscheidung des Haupttarifamtes und damit auch des Tarifamtes Bremen ist daher als rechtsgründig anzusehen.

Damit ist auch der Einwand hinsichtlich, daß in den Arbeits- und Tarifverträgen kein Urlaub ausbedungen ist. Die Entscheidung des Haupttarifamtes gilt nach Ziffer 6 der Ent-

uben die Ge- mäß die Ein- ist; hais- in die nur un- an zu Nicht- jedes an für d an- kann. il die s zur

etter- erjud- Etele- ndern- Ver- der- hen- deut- die- enn- anber- freien- frei- Ein- barkei- artum- erten- die- skauer- nach- ionäre- sind,- als- tions- igen

rd die a ver- deutig- tischen- eht, - seiten- lassen- Kom- die- luvien- nicht, - muni- die- Ab- den- zu be- legen, - ehen- . Sie- en Ge- hühn- haben, - en zu- tun- in- jonier- den- Dann- ebestre- Begner- mimen- Kom- s sind, - er ent- legen. - rale- kom- diese- in Ge- lverban- auf mit- lassigen- s Ver- schen- 7. G.

bau-

1920. ien die- sie das- kstufen- schieds- anzahl- hat; in dem- glichen- Zeitraum- sind- 329 218- Unfälle- gemeldet- worden, davon- wurden- 58 415- entschädigt- werden.

feiner vorgefertigten Organisationsinfanz, Ferien auf alle Fälle zu verlangen und sich in keine Verhandlungen einzulassen, strikte nachkommt. Infolge der baldigen Beendigung der Bauarbeiten nimmt die Mitgliederzahl ab; sie betrug am Quartalsstichtag 1867. Dem Verein gehören an: 682 Maurer, 515 Hilfsarbeiter, 433 Erdarbeiter, 20 Zement- und Betonarbeiter, 15 Polierer; außerdem 16 Lehrlinge. Neuaufnahmen wurden 134 bewirkt; davon 16 zum wiederholten Male. Die Einnahme betrug 120.116,23 M. die Ausgabe 116.202,40 M. Für die Unterhaltungen wurden verausgabt 5821,70 M. Dem Oppauer Hilfsverein wurden 1000 M. aus Sofortmitteln zugeführt. Vom 14. Oktober an tritt eine Lohnserhöhung um 1,45 M. die Stunde ein, der am 18. November eine solche von 45 ¢ beziehungsweise 25 ¢ folgen soll.

Bunzlau-Saynau. Wir machen hiermit alle Kollegen darauf aufmerksam, daß in unserem Vereinsgebiet jede Klorderarbeit verboten ist.

Mauen. Am 2. und 3. Oktober nahm die Generalversammlung des Bezirksvereins Stellung zu der Lohnfrage. Von allen Rednern wurde die Ungünstigkeit der am 2. September eingetretenen Lohnserhöhung von 1,10 M. die Stunde hervorgehoben. Die Preise für die wichtigsten Lebensmittel steigen rapid, es kann daher nicht mehr bis zum 1. November, dem Ablauf des Lohnabkommens, gewartet werden mit Lohnserhöhungen. Die Kollegen stellen als Forderung auf eine Erhöhung der jetzigen Löhne um 50 %. Am 28. September fanden nun die ersten Verhandlungen mit den Unternehmern statt, die damit endeten, daß die Unternehmervertreter ihrer am 5. Oktober tagenden Generalversammlung die Arbeiterforderungen unterbreiten wollten. Unsere weiteren Maßnahmen werden sich nach dem richten, was die Unternehmer beschließen haben. Bei manchen unserer Mitglieder hat im Laufe der Zeit der Gedanke eingenistet, daß der Tarifvertrag eine Fessel für sie sei. Auch bei Unternehmern ist die gleiche Meinung vorhanden. Wenn auf der Arbeiterseite solche Meinungen aufkommen, so ist das darauf zurückzuführen, daß die Löhne hinter den Kosten für den Lebensunterhalt allzuweit zurückgeblieben sind. Es ist tatsächlich so, daß die Löhne in andern Berufen im Verhältnis bedeutend höher sind als im Baugewerbe, und daß die Löhne nur um das Bedürfnis, die Kosten der Lebenshaltung dagegen um das Zehnfache gestiegen sind. Nun hat gewiß auch die rein ökonomische Regelung ihre Nachteile, aber sie bietet mehr Handlungsfreiheit, dadurch kann in Orten mit guter Bauwirtschaft für die Kollegen herausgeholt werden. Allerdings würden die vermehrten Kämpfe auch eine größere Opferwilligkeit unserer Kollegen bedingen. Eine vertragslose Zeit würde ganz schmerzhaft sein. Die jetzigen Kollegen haben dies schon bei der Abstimmung über die Vertragsserhöhung erkannt. Notwendig wäre, daß vor dem Ablauf des jetzigen Reichstarifvertrages im Verbande eine gründliche Aussprache darüber stattfände, wie in Zukunft die Arbeitsbedingungen gestaltet werden sollen.

Zurzeit gehen in unserem Vereinsgebiet nachgehende Vertragskämpfe. In der ersten und der zweiten Lohnklasse 8 M. in den Lohnklassen 3 und 2a 7,50 M. Die nicht im Baugewerbe beschäftigten Kollegen gahlen einen Beitrag, der ihren Lohn entspricht. Leider ist es vorgekommen, daß die Einflüssler bei einigen Mitgliedern oder deren Frauen Schwierigkeiten zu überwinden hatten. Das zeigt von Unverständnis, den organisierten Arbeiter nicht aufkommen lassen sollten. Die Einflüssler nur nur das, was sie beauftragt sind. Wer an den Verhältnissen in der Organisation etwas auszufahren hat, der mag dies in der Versammlung vorbringen. Die von der Bauarbeiterschaftskommission festgestellten Mißstände an den Bauten machen es uns erneut zur Pflicht, auf Besserung und auf die Einstellung von Kontrolloren aus Arbeiterkreisen zu drängen.

Schivelbein. Von den Mitgliedern unseres Vereins wurden für die Verunglückten von Oppau 657 M. gespendet.

Feuerungs- und Schornsteinmurer.

Zu dem Artikel über die Tarifschwierigkeiten im Feuerungs- und Schornsteinbau in Nr. 36 des „Grundstein“ sendet uns der Betriebsrat der Stettiner Chamottefabrik, vormals Didier, eine Verichtigung, der wir hiermit Raum geben. Eigenmächtig muß es berühren, daß der Betriebsrat eines größeren Werkes sich einem Forderung der Arbeiterchaft gegenüber auf den § 11 des Preßgesetzes bezieht. Ein Betriebsrat müßte sich doch sagen, daß der „Grundstein“ ohne weiteres bereit sein würde, eine Verichtigung Raum zu geben, sobald der Nachweis erbracht ist, daß eine Angabe falsch war. Wir hatten behauptet, daß die Stettiner Chamottefabrik Altersgenossenschaft damals Didier an der Spitze der Firmen marschiere, mit denen unsere Kollegen in den verschiedensten Vereinen Kämpfe zu führen hatte, wobei es auch zu Arbeits-einstellungen gekommen sei. Dies trifft für die Firma nicht zu. Wir haben durch Nachfragen bei unserem Bezirksverein Stettin festgestellt können, daß der Betriebsrat recht hat, wenn er sagt, daß es bisher nicht zu Differenzen und Kämpfen gekommen sei. Zwar gelten für die von der Firma beschäftigten Maurer nicht die Bestimmungen des Reichstarifvertrages für Feuerungsmaurer, aber mit dem Verein Stettin ist eine Vereinbarung getroffen, die den Montagetarbeitern in manchen Beziehungen günstigere Verhältnisse bietet. So werden 60 % des Stettiner Lohnes als Lösung gezahlt, im Nachbarwerk 25 %; jeder Monteur und Maurer erhält jährlich eine Woche Ferien bei voller Bezahlung.

Was uns beunruhigt hatte, den Namen der Firma besonders hervorzuheben, war ein Schreiben, das von ihr am 2. Februar 1920 an die Firma Köhne in Dortmund gerichtet wurde. Lehtgenannte Firma hatte damals bei einer ganzen Anzahl Spezialfirmen anfragen lassen wegen der Bezahlung der Feuerungsmaurer. Damals hat die Stettiner Chamottefabrik geantwortet, daß sie dem Arbeitgeberverband für Feuerungs- und Schornsteinbau nicht angehört und beim Bau von Motoren und Kammeröfen beschäftigte Maurer, Monteur und Polierer nach einer besonderen Aufstellung entlohne. Der Entlohnung liege der Tarif des Stettiner Bauarbeiterverbandes zugrunde usw. Da sich einzelne andere Firmen auch noch auf die Firma Didier beziehen, die damals ge-

zahlten Lohnsätze in Stettin aber sehr erheblich niedriger als der Stundenlohn der Feuerungsmaurer war, so wurde die Firma bisher als eine solche betrachtet, die weit unter dem Lohn des Reichstarif zahlen und die sich aus diesem Grunde weigere, den Tarif anzuerkennen. Wir stellen fest, daß die Montagemaurer der Firma heute in verschiedenen Punkten besser gestellt sind als der Reichstarif vorsieht. C. O.

Tiefbauarbeiter.

Mhrweiler. Experimente, die man in der Stadt nicht mehr ändern kann, werden auf dem flachen Lande versucht. Das stille Abtrot, das von Arbeiterorganisation nichts kannte, bis im Jahre 1905 der Zentralverband der Maurer eine Zählstelle in Mhrweiler gründete und bis 1918 der Deutsche Bauarbeiterverband die hiesigen Bauarbeiter organisierte, ist heute der Kammelpfad von allen möglichen politischen und sogenannten gewerkschaftlichen Organisationen. Weinge hätten wir hier eine auch Organisation mehr. Nämlich der Deutsche Schachtmeisterbund, der sich Essen, hat auf einmal entdeckt, daß die Tiefbauarbeiter in den Schachtmeisterbund gehören; sie wollen einen Tiefbauarbeiterverband gründen. Wie die Gründung vollzogen werden soll, besagen zwei Flugblätter, auf die wir in einer andern Einblendung bereits hingewiesen haben.

Trotz dieser Mühe und den vielen Versprechungen und Verdröhungen hatte der gelbe Bund keinen Erfolg. Ja, die Versammlung konnte wegen „Massenbesuches“ nicht abgehalten werden. So müssen sie nun mit der Gründung noch warten und erst mal zeigen, daß der Schachtmeisterbund in der Lage ist, für die bei ihm organisierten Schachtmeister und Vorarbeiter das herauszuholen, was er den Tiefbauarbeitern verspricht. Aber dem Schachtmeisterbund, umgewandelt in den Tiefbauarbeiterverband, geht es wie so vielen andern Organisationen, sie leben nur auf Kosten des großen Bruders, des Deutschen Bauarbeiterverbandes. Es erübrigt sich, zu den Flugblättern viel zu sagen, nur eins: Wo waren diese Netzer der Tiefbauarbeiter, als es darum ging, die Tiefbauarbeiter von ihrem Schlabenjoch zu befreien? Und wer waren die Antreiber auf den Baustellen? Die Tiefbauarbeiter wissen, wer sie aus ihrer elenden Lage aufgeweckt hat und sie den andern Bauarbeitern gleichstellen will. Sie wissen aber auch, wer ihr Feind ist, und danach werden sie handeln.

Ein erstes Wort an die Tiefbauarbeiter.

Bis vor dem Kriege war es der Organisation fast unmöglich, auch bei den Tiefbauarbeitern festen Fuß zu fassen. Das lag wohl hauptsächlich daran, daß der größte Teil dieser Arbeiter Ausländer waren. Aus diesem Grunde herrschten im Tiefbau auch schlechte Arbeitsbedingungen. Da nun nach dem Kriege die Erdarbeiten von einheimischen Arbeitern ausgeführt wurden, war anzunehmen, daß nun auch hier durch die Organisation geordnete Zustände herbeigeführt würden. Hier und da mag das wohl zutreffen. Ja, man sollte meinen, daß da gerade durch das energische Eintreten des Deutschen Bauarbeiterverbandes nun auch die Löhne tariflich geregelt sind, jeder im Tiefbau tätige Arbeiter zur Erkenntnis dieser Tatsache kommen würde. Leider muß gesagt werden, viele Arbeiter vermögen diese Tatsache nicht zu würdigen, weil ihnen die nötige Einsicht fehlt. Sie haben um das Erreichte nicht zu kämpfen versucht. Sie haben um diese Kämpfe andern Kollegen überlassen, glauben aber dennoch das Recht zu haben, über alles und alle schimpfen und kritizieren zu dürfen. Mag sein, daß dies eine vorübergehende Krankeitserscheinung ist; wir nehmen das an. Aber je eher wir uns von diesem Uebel freimachen, um so besser für die Tiefbauarbeiter selbst.

Der erste Schritt muß sein, daß wir strikte die achtstündige Arbeitszeit innehalten. Nur in außergewöhnlichen Fällen dürfen Ausnahmen gelten. Gewiß verdienen wir heute nicht genug, um auskömmlich zu leben, das war aber doch in früheren Jahren noch in weit größerem Maße der Fall. Es liegt im Wesen der privatrechtlichen Wirtschaft begründet, den Arbeitern nur das Allernotwendigste zuzubilligen. Jedoch gerade dadurch, daß durch Unkenntnis und auch Fahrigkeit der Arbeitstag durchbrochen wird, ist uns die Möglichkeit genommen, die Löhne entsprechend zu steigern. Auch sollten wir immer bedenken, daß wir uns an unsern arbeitslosen Vätern auf das schwerste vergündigen. Kollegen, hier gilt das Sprichwort: „Was du nicht willst, das man dir tu“, das füg' auch keinem andern zu!“

Nun gar erst das Baudelegiertenwesen. Ach, du Schreck! Hierin zeigt sich so recht drastisch die Unwissenheit in ihrer traurigen Größe. Kollegen, fühlst Ihr denn nicht etwas von Pflichtbewußtsein in Euch?

Wo keine oder nicht geeignete Baudelegierte vorhanden sind, können niemals die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten werden. Gewiß kommt es vor, daß ein Gewählter seine Rechte und Pflichten nicht genau kennt oder daß er nicht versteht, mit Geschick und Energie dem Unternehmer oder seinen Veräußerungen entgegenzutreten. Gerade deshalb, weil das Amt eines Baudelegierten ein verantwortungsvolles ist, müssen die besten Kollegen sich verpflichtet fühlen, diesen, wenn auch un dankbaren Posten zu übernehmen.

Kollegen vom Tiefbau! Der Deutsche Bauarbeiterverband ist immer für Euch eingetreten und hat, soweit es in seinen Kräften stand, für Euch beachtenswerte Erfolge erzielt. Vieles bleibt noch zu tun. Es kann aber nur getan werden, wenn Ihr auch Eure Pflicht tut. Nicht schimpfen allein macht es. Dadurch wird vor allem nicht gebessert, sondern vor allem will, muß auch sein. Für Euch Tiefbauarbeiter gilt ganz besonders das Wort:

Wollt Ihr aus des Glends Tiefen, aus der Not der Zeit heraus, es, so steht nicht träg und wartet, bis Euch andre bau'n das Haus! Greift mit an und helfst mit zimmern derer Zukunft Glück voll Kraft! Nur nur kann auf Besserung hoffen, der sie selber mit erschafft!

A u g u s t O t t e, Rheim.

Vom Bau.

Kreuzburg. Am 10. Oktober verunglückte an einem Neubau in Pitzchen der Maurer Gottlieb Prauser aus Ufshüß dadurch, daß ihm beim Verlegen der Eisenträger 2 Glieder des Ringfingers an der linken Hand abgequetscht wurden. Größere Vorsicht ist bei derartigen abgequetschten Arbeiten dringend nötig.

Am 23. September ereignete sich auf der Baustelle **Reine** der Firma Holzmann (Mittelkandanal, Los 8) ein bedauerlicher Unglücksfall, dem leider wieder ein blühendes Menschenleben zum Opfer gefallen ist. Infolge mangelhafter Gleislegung waren 3 Loren eingestürzt. Eine in der Nähe arbeitende Kolonne (Bauarbeiter Hofinski) wurde herbeigerufen, damit sie die Wagen wieder ins Geleis bringe. Inzwischen ersahen auch der Bauführer und Schöpfer erst auf die Maschinen und Geige, dann auf die Erdarbeiter. Nichts ging ihm schnell genug und so geschah das Unglück. Die Maschine zog an, obwohl der Kollege Emil Neudorf noch zwischen den Loren beschäftigt war. Er geriet mit dem Kopf zwischen den Loren und wurde so stark durchgeschlagen, daß er tot vom Platze getragen werden mußte. Wer den Tod des Kollegen verschuldet, bedarf noch der Klärung. Aber hätte der Bauführer, anstatt zu schimpfen, seine Verantwortliche besser bewacht, so wäre das Unglück vielleicht vermieden worden. — Hoffen wir, daß sich das vom Betriebsrat Herrn W. Geinrich am Grabe des bedauernswerten Opfers aus der Sprache des Geliebten bewahrt, wonach alles in seiner Macht Befähigung geschehen soll, damit der auf so tragische Weise um sein Leben gekommene Arbeiter das letzte Opfer in seinem Betriebe sei.

Freienwalde. Ein schweres Baunglück ereignete sich am 11. Oktober in dem nahegelegenen Alt-Ranft. Die Firma Gansel aus Bunzlau führt dort Bauten aus. Bei einem Küchenanbau, der zu einem Gutsarbeiterhaus gehört, sollte die Küche unterteilt werden. Das Wohnhaus selbst ist früher aus Feldsteinen oder Findlingen gebaut worden und stand mit dem Giebel nur 50 cm tief im Boden. Der Anbau wurde bis zur Kellerhöhe ausgeführt, also etwa 1,80 m tief, und auch unter dem Giebel Fundament, ohne dieses abzustützen. Man begann, den Giebel zu unterfangen, doch dieser stürzte kurz vor Feierabend in die Baugrube, 8 Kollegen unter sich begraben. Tod und 4 Kollegen, während 4 andere schwer verletzt wurden. Die sträfliche Leichtsinnigkeit, die hier vorwaltete, soll auf die Anordnung des Poliers zurückzuführen sein.

Gewerkschaftliches.

Erster Gewerkschaftskongress des Allgemeinen freien Angestelltenbundes. Auf dieser am 2. und 3. Oktober in Düsseldorf abgehaltenen Tagung ist die bisher schon in loser Form bestehende Arbeitsgemeinschaft der auf gewerkschaftlichem Boden stehenden Angestelltenverbände zu einem festen Bunde, dem Allgemeinen freien Angestelltenbunde (Afa-Bund) zusammengeschlossen worden. Darüber hinaus hat der Kongress einstimmig einen Kartellvertrag mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde zugestimmt. Dadurch stellen die freigewerkschaftlichen Arbeiter und Angestellten dem Kapitalismus eine geschlossene Front gegenüber. Bei der Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse Deutschlands wird das Gewicht ihrer 9 Millionen Mitglieder seine Wirkung nicht verschonen. Der Bedeutung der Tagung entspricht es, daß eine Reihe von Behörden und Verbänden Gastteilnehmer entsandt hatten; so das Reichsarbeitsministerium, das Reichsarbeitsministerium, Regierungspräsident und Bürgermeister von Düsseldorf, die beiden sozialdemokratischen Parteien, die Deutsch-demokratische Partei, der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Beamtenbund sowie mehrere Arbeitergewerkschaften. Aus Oesterreich und Buzenburger waren Gäste anwesend. Dazu noch Abgeordnete hiesiger Körperschaften. Aus den Begrüßungsansprachen der Vor-sitzenden des Afa-Bundes, Aufhäuser und Klingen, war als besonders erfreulich die Zunahme der Mitgliederzahl, von 60 000 vor dem Kriege auf gegenwärtig mehr als 700 000, zu entnehmen.

Höhepunkte des Kongresses bildeten das Referat und das Schlusswort Professor Dr. H. Singheimers über die Fortbildung des Arbeitsrechts sowie das Referat Hellmuth Lehmanns, Geschäftsführer des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen, über die Neuordnung der Sozialversicherung. Aus Dr. Singheimers großzügigen Darlegungen seien folgende Hauptgedanken wiedergegeben. Nur eine gut organisierte Arbeiterschaft kann sich gegenüber dem organisierten Kapital behaupten. Der niedrigste und höchste Arbeitnehmer ist abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen, alle können nur durch Verkauf ihrer Arbeitskraft an den Kapitalismus ihre Existenz fristen, so daß alle Arbeitnehmer gleich gerichtete Forderungen zu stellen haben. Der Mensch soll nicht Mittel zum Zweck, sondern die Wirtschaft soll für die Menschen vorhanden sein; um Menschenrechte wahrzunehmen, ist das Koalitionsrecht nötig. Das alte Arbeitsrecht hat aus Sonderregeln einzelner Gruppen der Arbeitnehmer bestanden. Erst seit der Revolution ist dies im Prinzip anders geworden. Neben der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts fordern wir nunmehr auch einheitliche Arbeitsgerichte. Eine der strittigen Fragen ist es, ob die Organisation der Arbeitsgerichte eingefügt werden soll in die ordentlichen Gerichte, oder ob sie den zu schaffenden Arbeitsgerichten anzuschließen sind. Tarifausschüsse und Schlichtungsausschüsse sollen in erster Linie alle Fragen des Arbeitsverhältnisses regeln. Träger des Tarifrechts müssen von den Arbeitgebern unabhängige Gewerkschaften sein. Die Arbeit ist nicht eine private, sondern eine gesellschaftliche Angelegenheit. Der Arbeiter darf nicht länger Spielball der Unternehmerwillkür sein, der Mensch ist als das höchste soziale Gut zu bewerten. Der Vorschlag Siegerwalds, Gewinnbeteiligung und Kleinaktie einzuführen, bedeutet einen Befreiungsversuch der Arbeitnehmer zugunsten des Kapitalismus. Planvolle Durchführung der Wirtschaft ist nötig, an dem nächsten Tag darauf nicht gerichtet werden. Im Schlusswort stellte der Referent fest, daß das in Deutschland zu festigende Arbeitsrecht in der Welt noch ohne Vorbild ist. Alle elementaren Lebens-

und Kulturbedingungen müssen gesetzmäßiges Recht jedes einzelnen Menschen werden. Die Regelung der Wirtschaft ist auch eine politische Angelegenheit und eine Weltanschauungsfrage, aber auch nicht nur eine Frage der Macht, sondern in hohem Grade des Willens und des Wissens. Viele werden uns um unsere Gewerkschaften und um unsere Führer. Wissen ist Macht; die große Bedeutung des Betriebsratsgesetzes liegt nicht in den Paragraphen, sondern auf sozialpädagogischem Gebiete. Der Arbeiter soll nicht nur Anspruch auf Lohn, sondern er muß auch ein Recht zur Teilnahme am Wirtschaftsleben haben. Er soll nicht ein knecht bleiben. Arbeitsrecht muß Volksrecht werden. In der Aussprache fand Dr. Einzheim mit seinen Ausführungen volle Zustimmung. — Hellmuth Behmann forderte in seinem Referat grundsätzlich eine Umgestaltung der heutigen Sozialversicherung zu einer allgemeinen Volksvorsorge. Der Kongress machte sich seine Leitsätze zu eigen und forderte in einer Entschließung die Zusammenlegung der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Leitsätze über die Neuordnung der Sozialversicherung sollen gemeinsam vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und mit dem Vfa-Bund aufgestellt werden. Ferner schickte Lidemann den Aufbau der geplanten Wirtschaftsschulen und erteilte die Unterfertigung des Kongresses; Röpchel wies auf die Gewerkschaftskurse am Staatswissenschaftlichen Institut der Universität Münster hin, wo unter anderem das Vfa-Bund-Mitglied Ingenieur Richard Wolbort hervorragende tätig ist und gab einen Überblick über die gewerkschaftlichen Betriebsratsgesetze. — Nach den einstimmig beschlossenen gewerkschaftlichen Grundfäden fordern die freien gewerkschaftlichen Betriebsräte: 1. Die rückhaltlose Anerkennung des Vorkontingents des arbeitenden Menschen vor dem des toten Besitzes. 2. Die Befreiung des arbeitenden Menschen von dem des toten Besitzes. 3. Die Kontrolle der Warenerzeugung und -verteilung. 4. Die gemeinschaftliche Ordnung der Wirtschaftsführung. 5. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses. — Weitere organisatorisch wichtige Beschlüsse betreffen die Schaffung sowie den Kartellvertrag mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund. Der Vfa-Bundesvorstand besteht aus 3 Vorsitzenden, 4 Stellvertretern und 8 Beisitzern. Als gleichberechtigte Vorsitzende wählte der Kongress Aufhäuser, Süß und Stähle. — Leipzig, der erste Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes dankte dem Kongress für seine gute Arbeit und den wohlwollenden Zusammenhalt der Angestellten und der Arbeiter in 2 Spitzenorganisationen die fortan gemeinsam zum Wohle aller Arbeitnehmer wirken werden. Der Vorsitzende des Vfa-Bundes, Aufhäuser, schloß den Kongress mit einer kurzen anfeuernden Ansprache. Die Tagung war ein Markstein in der Arbeiterbewegung. Möge die künftige Zusammenarbeit der Arbeiter und der Angestellten für die Volksgemeinschaft reiche Früchte tragen.

Bücher und Schriften.

Die Erwerbslosenfürsorge. Von Rudolf Weck. Verlag Freiheit, Berlin O 2, Breite Straße 8/9. Preis 8 M. Der Verfasser verfolgt mit seiner Arbeit den Zweck, der Arbeiterklasse die nötigen Kenntnisse auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge zu vermitteln. Die 90 Seiten starke Broschüre stellt sicher eine der fleißigsten Arbeiten auf diesem Gebiete dar und wir wünschen, daß die Verwaltungsorgane unseres Verbandes, die sehr oft in die Lage kommen, den Kollegen gegen willkürlich verfahrenende Ortsbehörden helfen zu müssen, von den darin enthaltenen Lehren Gebrauch machen. Das Werk enthält auch die vom 1. August an geltenden neuen Untersuchungsätze.

Der Betriebsrat im Kleinbetriebe. Von Rudolf Weck. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, Berlin O 2, Breite Straße 8/9. Preis 4 M. Der Verfasser hat als Arbeiterleiter sich reichlich Gelegenheit zu beobachten, wie schwer sich viele Arbeiter in den Sinn unserer Arbeiterrechtsgesetze hineinfinden können. Das war für ihn Veranlassung, die vorliegende Arbeit in gemeinverständlichem Wortlaut und Erläuterung zu veröffentlichen. Wir erkennen an, daß sowohl er als auch der Verlag damit Gutes und Nützliches geschaffen haben. Wir empfehlen das Heft unsern Kollegen zur Benutzung.

Die Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, e. G. m. b. H., Berlin O 2, Breitestr. 8/9, hat eine von Hans G. d. m. a. c. verfasste Schrift: „Proletarische Jugend“ herausgegeben. In Form von Gesprächen, die an den Gewandteisen der Arbeiterjugend anknüpfen, will die Schrift sie in die sozialistische Gedankenwelt einführen und so dazu beitragen, daß recht viele der heranwachsenden Arbeiterungen und -mädchen zu Mitstreitern für den Sozialismus werden. Diese Werbeschrift ist vom Verlag für 2,50 M. zu beziehen. Organisationen erhalten Vorzugspreise eingedruckt.

Räterusslands Not. Von Friedrich Mind. Verlag: Gesellschaft und Erziehung, Berlin-Fichtenau. Preis broschiert 8 M., gebunden 12 M. Durch die Räterepublik Rußland soll nach dem Glauben vieler Proletarier ihre Erlösung vom kapitalistischen Joch vor sich gehen. Wenn auch dieser Glaube bei manchem im Laufe der letzten Zeit bedeutend ins Wanken gekommen ist, so find doch noch recht viele geneigt, Käufer auf ihn zu bauen. Zu denen, die durch den Augenchein von ihrem früheren enttäuschenden Glauben bekehrt wurden, gehört auch der Verfasser des vorliegenden Buches. Als deutscher Volkswirt, der politisch zu den Kommunisten gehört, ging er nach Rußland, um dort zu helfen und zu studieren. Das, was er sah, schien ihm mehrfach nicht gut, so daß er sich erlaubte, Kritik zu üben. Folge: Drei Monate Gefängnis dafür, daß er auch hinter die Kulissen sah. Nun ist er zwar nicht vom Kommunismus luriert, wohl aber von der Meinung, daß die russischen Gewalthaber Kommunisten seien. Wir hatten beim Lesen des Buches den Eindruck, daß der Verfasser es mit der Wahrheit ernst meint, und daß ihm darum zu tun ist, wirklichem Kommunismus und Sozialismus zum Siege zu verhelfen. Wir empfehlen das Buch allen, denen daran gelegen ist, die Wahrheit über Rußland zu erfahren.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Gefucht wird vom Verein Berlin: Der Maurer Georg Bantelmann, geboren am 19. Juli 1878 (Verb.-Nr. 502 025). B. ist unter Mitnahme von Sammelgeldern verschwunden. Der Aufenthalt ist dem Verein Berlin, Engelauer 15, 8. Et., Zimmer 58, mitzuteilen. Vom Verein Kreuznach: Der Hilfsarbeiter Wilhelm Thomas, geboren am 19. Januar 1882 zu Kreuznach (859 626) und der Hilfsarbeiter Joseph Lippert, geboren am 6. Februar 1900 zu Mengersdorf (727 587). Beide sind unter Mitnahme einflussreicher Verbands-gelder verschwunden. Der Aufenthalt ist dem Kollegen Franz Gruber in Kreuznach, Poststraße 37, mitzuteilen.

Ausgeschlossen nach § 21 der Verbandsstatung sind vom Verein Miltitzing: **Ludwig Küllt,** geboren am 21. Januar 1891 (Verb.-Nr. 211 068) und **Johann Bauer,** geboren am 19. März 1895 (777 057); vom Verein Waldenburg: **Albert Danke,** geboren am 25. Juni 1899 zu Waldenburg (929 718); vom Verein Kreuznach: **Reinhold Zipp,** geboren am 6. September 1889 zu Waldenburg (161 027), **Adolf Deins,** geboren am 10. Februar 1870 zu Waldenburg (0 150 794) und **Ernst Vogt,** geboren am 28. Dezember 1896 zu Neuhaus a. d. Elbe (615 167); vom Verein Burg b. M.: **Wilhelm Richter,** geboren am 26. Juli 1877 zu Barchau (451 140) und **Edo Schmidt,** geboren am 12. Dezember 1874 zu Barchau (615 445); vom Verein Goldberg i. Medl.: **Wit. Brandt,** geboren am 17. September 1892 zu Witz b. Zeßlin (080 478), **Heinr. Bruger,** geboren zu Goldberg (289 370) und **Karl Lohmann,** geboren am 24. Oktober 1897 zu Goldberg (585 628); vom Verein Stolp i. Pom.: **Wernh. Gübner,** geboren am 8. August 1877 zu Jungelow; vom **Verbandsvorstand** aus dem Verein Zeitz: **Ad. Albert,** geboren am 14. November 1873 zu Zeitz (397 084), **Alfred Wagner,** geboren am 16. März 1886 zu Zeitz (191 290), **Got. Pachelis,** geboren am 17. Februar 1882 zu Staditz (200 119), **Emil Schlag,** geboren am 19. April 1887 zu Elbitz (121 364), **Paul Stange,** geboren am 5. Februar 1897 zu Sauphagen (385 513), **Edo Gähler,** geboren am 3. September 1898 zu Götsch-Haynsburg, **Wilhelm Entz,** geboren am 30. März 1894 zu Caters-Dobersdorf (315 427), **Walter Selmig,** geboren am 28. August 1894 zu Waldau (315 413) und **Walter Ritterbach,** geboren am 1. April 1894 zu Zeitz (288 474).

Ausgehobener Ausschluß. Der in Nr. 41 des „Grundstein“ vom Verein M a r d a u s ausgesprochene Ausschluß des Kollegen **Emil Jabel,** geboren am 7. April 1891 zu Massow, ist hierdurch aufgehoben.

Vom 15. bis 22. Oktober haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse gefandt: **Arnsvalde 1479,15 M.,** **Amberg 10 671,90 M.,** **Nachen 33 784,40 M.,** **Murich 2521,50 M.,** **Wschaffenburg 15 000 M.,** **Alcherleben 4188,50 M.,** **Arnstadt 4004,50 M.,** **Alfeld 2910,30 M.,** **Vriem 659,10 M.,** **Angermünde 617,80 M.,** **Annaberg 48 760,90 M.,** **Breslau 40 000 M.,** **Braunschw. 31 000 M.,** **Bunzlau 15 486 M.,** **Bonn 25 000 M.,** **Barmen 15 000 M.,** **Baldenburg 300 M.,** **Barnau 4000 M.,** **Bamberg 48 824,70 M.,** **Burgtheide 1181,10 M.,** **Burg in Dithmarschen 1169,90 M.,** **Woffen 1101,60 M.,** **Brandenburg 21 049,90 M.,** **Bodenom 2713,60 M.,** **Brunsbüttelkoog 1804,10 M.,** **Bühow 1764,50 M.,** **Blantenburg i. L. 671,40 M.,** **Buer 15 000 M.,** **Beetz 1698,70 M.,** **Bismarck 422 M.,** **Bernburg 18 794,40 M.,** **Wedeke 1153,80 M.,** **Brülhoff 761 M.,** **Bratel 681,50 M.,** **Bramfeld 590,50 M.,** **Wooch 596,80 M.,** **Wiesefeld 55 865,40 M.,** **Bitterfeld 16 297,70 M.,** **Bremen 12 000 M.,** **Cammin 1500,85 M.,** **Calefeld 2457,70 M.,** **Chemnitz 15 318,10 M.,** **Colbitz 4146,60 M.,** **Caputh 1260,50 M.,** **Crimmitschau 4844,30 M.,** **Cütrin 3743,45 M.,** **Cottbus 12 000 M.,** **Cordach 3000 M.,** **Crefeld 54 M.,** **Demmin 5018,70 M.,** **Dahme 1605 M.,** **Dalhow 462,90 M.,** **Dömitz 2981 M.,** **Döllnburg 3500 M.,** **Düben 3437,50 M.,** **Droptitz 3041,80 M.,** **Dannenberg 1980 M.,** **Zahlen 1805 M.,** **Dresden 50 000 M.,** **Duisburg 41 180,25 M.,** **Daber 328,50 M.,** **Delmeuborf 18 589,50 M.,** **Dortmund 36 458,60 M.,** **Danzig 10 000 M.,** **Darmstadt 10 000 M.,** **Düren 17 801,95 M.,** **Eichhoff 239,20 M.,** **Emgen 8604,20 M.,** **Eisenbe 5650,24 M.,** **Eisenach 16 807,10 M.,** **Eilenberg 3777,50 M.,** **Ellerberg 1476,80 M.,** **Schwäge 10 223,40 M.,** **Eustirchen 10 957,40 M.,** **Eberswalde 7760,30 M.,** **Eichstädt 341,10 M.,** **Güterberg 4600 M.,** **Eichershausen 1789,40 M.,** **Erfurt 97,90 M.,** **Franckenhausen 5274,30 M.,** **Freienwalde a. d. O. 1450 M.,** **Falkenberg i. Pom. 766,70 M.,** **Fürsteneck 674,90 M.,** **Freienwalde i. Pom. 366 M.,** **Freising 12 325,20 M.,** **Finsfelde 5713,90 M.,** **Frankfurt 1462,10 M.,** **Freiburg i. Breisg. 11 846,70 M.,** **Fulda 8021,43 M.,** **Freudenstadt 5726,70 M.,** **Fürstentum 3901 M.,** **Frankfurt am Main 50 000 M.,** **Frankfurt an der Oder 13 488,90 M.,** **Freiberg i. E. 23 042,96 M.,** **Freyhau 2699 M.,** **Friedland i. Medl. 700 M.,** **Gandersheim 4616,70 M.,** **Grevesmühlten 2088,50 M.,** **Gonjow 1277,80 M.,** **Garbelgen 998,30 M.,** **Gießen 15 384,20 M.,** **Greifenberg i. Schl. 10 000 M.,** **Grimma 8997,60 M.,** **Größbeeren 2921,20 M.,** **Gospen 1302,70 M.,** **Gilzow 907,10 M.,** **Glatz 21 752,05 M.,** **Gumbinnen 18 836,50 M.,** **Güstebitz 3041 M.,** **Gräfenhain 1700,50 M.,** **Gronau 1439,40 M.,** **Güßow 455,90 M.,** **Goslar 16 989,25 M.,** **Gehren 1732,60 M.,** **Großenhain 8000,50 M.,** **Gülfrow 2908,20 M.,** **Gummersbach 9417,30 M.,** **Gotha 5000 M.,** **Guben 5000 M.,** **Horst 1127,60 M.,** **Gildburgshausen 1384,10 M.,** **Helgoland 2759,30 M.,** **Bergzweig am Harz 3037,30 M.,** **Hof 534,25 M.,** **Hulm 3452,20 M.,** **Hagenow 924,10 M.,** **Heiligenhafen 496,80 M.,** **Heiligenstadt 223 M.,** **Hirschberg in Schlesien 21 986,30 M.,** **Hammelsfeldt 387,80 M.,** **Hornburg 164,10 M.,** **Herzfeld 10 975,70 M.,** **Harfeld 319,60 M.,** **Halle 71 199,65 M.,** **Hehehe 1000 M.,** **Jacobshagen 706,20 M.,** **Jever 1531,60 M.,** **Jungosland 18 860,70 M.,** **Kiel 18 89-35 M.,** **Königsfluter 3500,90 M.,** **Königsberg in Preußen 63 628,61 M.,** **Kappeln 448,30 M.,** **Kreuzburg 256,40 M.,** **Körlin 273 M.,** **Königsberg i. d. Nm. 670,70 M.,** **Kaiserlautern 40 009 M.,** **Karlshöhe 17 778,48 M.,** **Kulmbach 1939,40 M.,** **Kösterlausitz 724,40 M.,** **Konstanz 5070,90 M.,** **Kempten 1000 M.,** **Kolberg 1126 M.,** **Klöbe 200 M.,** **Kreuznach 10 111,95 M.,** **Kronach 5486,10 M.,** **Lobenstein 4697,80 M.,** **Lübbelne 2163,80 M.,** **Lychn 1179,70 M.,** **Landeb 993,90 M.,** **Landschul in Bayern 26 659,50 M.,** **Lörrach 8291,50 M.,** **Leiszig 5829,40 M.,** **Lindau im Bodensee 1009,30 M.,** **Lüneburg am See 3137,50 M.,** **Langenjala 3097,60 M.,** **Lüneburg 9725,20 M.,** **Leiszig 490,40 M.,** **Lauha 481,30 M.,** **Lübben 4000 M.,** **Liebenwalde 946,80 M.,** **Labe 1000 M.,** **Lauenburg a. d. Elbe 1000 M.,** **Ludewalde 7898,35 M.,** **Landsberg an der Warthe 14 487,70 M.,** **Liegnitz 12 879,55 M.,** **Lübeck 139 M.,** **Miltweida 17 736,30 M.,** **Magdeburg 9648,60 M.,** **Memmingen 3122,50 M.,** **Meuselbach 1194,80 M.,** **Mitrow 1736,50 M.,** **Minden in Westfalen 39 856,50 M.,** **Mühlhausen i. Th. 5729,50 M.,** **Malchin 1337,90 M.,** **Merseburg 69 817,85 M.,** **Müncheberg 2974,70 M.,** **Marne 1252,80 M.,** **Massow 1757,10 M.,** **Münch-Gladbach 81 M.,** **Mühlungen 12 032,80 M.,** **Meiningen 16 687,90 M.,** **Mannheim 84 500 M.,** **Münsterberg 1456 M.,**

Nienburg a. d. S. 936,60 M., **Neustadt i. S. 1203 M.,** **Nipperviefe 674,60 M.,** **Nordhausen 9000 M.,** **Roßentienste 1472,90 M.,** **Neubucken 1213,70 M.,** **Neumünster 1063,30 M.,** **Neubrandenburg 4145,80 M.,** **Neustadt 1610 M.,** **Mauen 1489,80 M.,** **Neurode 10 743,50 M.,** **Namslau 463,30 M.,** **Nürnberg 63,10 M.,** **Nienburg a. d. W. 2870,10 M.,** **Neustettin 1300 M.,** **Nienburg a. d. E. 1287,40 M.,** **Neustadt a. d. Saardt 25 477 M.,** **Ohlau 4821,60 M.,** **Obernau 2019,10 M.,** **Oppeln 1466,10 M.,** **Ostsch 867,60 M.,** **Ottawa 1133,20 M.,** **Oschelitz 1539,20 M.,** **Osmünde 1299,30 M.,** **Ostschwalde 738,90 M.,** **Orielsburg 10 000 M.,** **Orb 5000 M.,** **Offenburg 15 000 M.,** **Olbn 921 M.,** **Prießitz 211,70 M.,** **Pollnow 1583,90 M.,** **Penzlin 1038,05 M.,** **Pirna 11 611,10 M.,** **Pockau 3439,20 M.,** **Prymmt 2967,70 M.,** **Parren 315,50 M.,** **Parich 211 M.,** **Penig 3000 M.,** **Pyritz 1000 M.,** **Platze 600 M.,** **Postdam 1500 M.,** **Pastau 5319,24 M.,** **Prenzlau 5000 M.,** **Quakenbrück 1891,50 M.,** **Quickborn 793,10 M.,** **Reichenbach i. Schl. 20 185,20 M.,** **Riesa 14 564,80 M.,** **Ratzenburg 10 M.,** **Rammin 1853,10 M.,** **Ronneburg 824,80 M.,** **Ratzeburg 759,20 M.,** **Regenwalde 680,80 M.,** **Reichenbach i. B. 4066,70 M.,** **Remmersdorf 3189,90 M.,** **Rummelsburg i. Pom. 474,50 M.,** **Rathenow 8749,60 M.,** **Rheine i. W. 15 146,45 M.,** **Rötha 5636,90 M.,** **Rothenburg a. d. E. 8850,20 M.,** **Rötha 145,60 M.,** **Regensburg 66 113,65 M.,** **Rothenfels 741,20 M.,** **Römitz 471 M.,** **Recklinghausen 453,60 M.,** **Reinfeld 1000 M.,** **Sorau 11 322,60 M.,** **Schweidnitz 9888,60 M.,** **Schwartzschel 2086,70 M.,** **Swinemünde 1691,90 M.,** **Sella 1476,60 M.,** **Schönwalde 370 M.,** **Spremerberg 29 916,90 M.,** **Stralund 1713 M.,** **Strehla 1390,80 M.,** **Schneeberg 780 M.,** **Salzweil 289,40 M.,** **Schleiz 3049,60 M.,** **Sigmaringen 2596,50 M.,** **Schramberg 1193,10 M.,** **Siegen 719 M.,** **Siege 298,40 M.,** **Schönfließ 2636,20 M.,** **Sargard a. Müg. 616,60 M.,** **Solingen 93,35 M.,** **S. G. 749,10 M.,** **Schneidemühl 1100 M.,** **Stegen 7217,85 M.,** **Sandau a. d. E. 749,10 M.,** **Schneidemühl 6246,41 M.,** **Senftenberg 55 885,65 M.,** **Saachbitten 50 000,40 M.,** **Zepe 3846,40 M.,** **Tempelburg 1212,20 M.,** **Triebitz 967 M.,** **Zangerhüt 573,30 M.,** **Treuenbriegen 1061,80 M.,** **Treptow a. d. Tollense 968,60 M.,** **Zangermünde 5973,10 M.,** **Teterow 4454,10 M.,** **Tschedinghausen 450,10 M.,** **Todenborf 1485,90 M.,** **Treptow a. d. Rega 3787,60 M.,** **Torgau 10 000 M.,** **Hitzburg 1001,90 M.,** **Uterfen 1534,70 M.,** **Ustka 975,10 M.,** **Wilschbode 219,80 M.,** **Witten 3886,50 M.,** **Walden 3286,70 M.,** **Wesitz 5884,10 M.,** **Wahlfisch 3739,40 M.,** **Wobeg 1108,50 M.,** **Wittenau 809,30 M.,** **Weslengen 2979,80 M.,** **Wesenberg 2471,10 M.,** **Witten a. d. N. 1777,60 M.,** **Wending 1289,10 M.,** **Wiesbaden 10 064,40 M.,** **Wiesheim 11 409,10 M.,** **Wismar 3925,20 M.,** **Werdau 1968,60 M.,** **Weseförden 1481,60 M.,** **Weimar 116,84 M.,** **Wernau 118,90 M.,** **Waren 406,80 M.,** **Wittenberg 9000 M.,** **Walsdorf 1850 M.,** **Werdau 4000 M.,** **Worms 5099,30 M.,** **Wilschbitten 28 000 M.,** **Woffen 1997,40 M.,** **Zeitz 1524,40 M.,** **Zeitz 1052,20 M.,** **Zeitz 797,90 M.,** **Zwidau 32 226,60 M.,** **Züllichau 3330 M.,** **Zittau 6251,80 M.,** **Zarrentin 592 M.,** **Zwiefel 6000 M.**

Von hingenandter Streifenunterstützung zurück: **Sulm 1276,10 M.**
Protokolle: **Todenborf 12 M.,** **„Grundstein“ Einbände: Alten 20 M.,** **Weiden 40 M.,** **Verdichtene Schriften: Breslau 150 M.,** **Eisenach 6 M.,** **Guben 31 M.,** **Seelgau 2 M.,** **Klosterlausitz 5 M.,** **Nordhausen 22,50 M.,** **Ohlau 1,50 M.,** **Regensburg 1,50 M.,** **Ziegenrück 3,50 M.**
Der Verbandsvorstand.

Sterbetafel.

Durch den Tod verlor der Verband folgende Mitglieder:
Altenstein. (Cobinen.) E. Reimann, Tiefbauarbt., 32 J. a.
Cordach. Aug. Ithetschauer, Maurer, 37 J. a.
Detmold. Heinr. Niederkrome, Maurer, 42 Jahre alt.
Dortmund. Fritz Pohl, Maurer, 33 Jahre alt.
Dresden. Max Meyer, Hilfsarbeiter, 49 Jahre alt.
(Lungwitz.) Emil Naumann, Maurer, 59 J. alt.
(Moritz.) Rich. Fischer, Hilfsarb., 63 Jahre alt.
Düsseldorf. Th. Keils, Hilfsarbeiter, 62 Jahre alt.
Friedrich Salzer, Statuteur, 31 Jahre alt.
Freiburg. Karl Schulte, Maurer, 61 Jahre alt.
(Emmendingen.) Joh. Maylin, M., 44 Jahre alt.
Gonjow. (Platow.) Fr. Elsholz, 49 Jahre alt.
Gamburg. Robert Müller, Hilfsarbeiter, 35 Jahre alt.
Kronach. Heinrich Geiger, Maurer, 39 Jahre alt.
Landsberg a. d. W. A. Gommert, Hilfsarb., 72 J. alt.
Wainz. K. G. Wenger, Hilfsarbeiter, 42 Jahre alt.
Wilschitz. (Garuchte.) Paul Hering, M., 34 Jahre alt.
Wüdingen. (Söhning.) Joh. Meier, Hilfsarb., 57 J. a.
Nürnberg. (Fürtz.) Paul Greiner, Hilfsarb., 41 J. a.
Reine. Emil Neujack, Erbarbeiter.
Pirna. (Königsf.) K. Kellner, Maurer, 69 J. alt.
(Wendischb.) Martin Müller, M., 37 Jahre alt.
Plauen. (Neundorf.) Fr. Lätzsch, Hilfsarb., 58 J. a.
Regensburg. (Reilberg.) Franz Glötzl, M., 64 J. a.
(Straubing.) Rud. Gschwendner, Hilfsarb., 20 J. a.
Rudolstadt. Karl Werner, Maurer, 64 Jahre alt.
Saarbrücken. Anton Heut, Batafennauer, 37 J. a.
(Gomburg i. d. W.) G. Bander, Hilfsarb., 43 J. a.
Teterow. August Kitz, Hilfsarbeiter, 59 Jahre alt.
Karl Mathies, Maurer, 82 Jahre alt.
Torgau. (Wegern.) Friedrich Kiellling.
Wiesbaden. (Muringen.) Chr. Fritz, M., 63 J. alt.
Ehre ihrem Andenken!

Arnold Volkert, geboren am 28. Oktober 1902 in Hamburg, wird dringend gebeten, seine Adresse mitzuteilen an **Max Volkert, Hamburg, Kleiner Schiffercamp 25.**

Produktiv-Baugenossenschaft Rastenburg.
 Am 1. Juli 1920 wurde die Genossenschaft von 12 Genossen gegründet. Neu eingetragen wurden im Laufe des Jahres 5 Genossen, so daß am 31. Dezember 1920 17 Mitglieder vorhanden waren. **Der Vorstand:**
 Pachur, Wiltner, Klüwe, Kagenich

Waldenburg i. Schl.
 Die Stelle des zweiten Geschäftsführers ist besetzt. Allen Bewerber besten Dank.

Berammungen.
Edban. Poliere und Schachtmeister im Bezirksverein. Sonntag, den 6. November, vom mittags 9 Uhr, im Kreisbau, Dürfennerdorf.